Die Gestaltung der öffentlichen Verwahrlostenfürsorge unter dem Einfluß weltanschaulicher Kräfte im ausgehenden 19. Jahrhundert in Deutschland

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der
Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Maria Koch
aus Eppelborn/Saar

Düren-Rhld.

Spezial-Dissertations-Buchdruckerei Düren, Nideggenerstraße 161—163

1936

Referent: Professor Dr. Klumker.
Korreferent: Professor Dr. Marr.

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Februar 1935.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTS-VERZEICHNIS.

Einleitung: Grundlegung für die Arbeit. Begriff und geschichtlicher Überblick. Nähere Fixierung des Themas . . . 1

Hauptteil: Die Gestaltung der öffentlichen Verwahrlostenfürsorge im ausgehenden 19. Jahrhundert 7

1. Kapitel: Überblick über die Entwicklung 7

2. Kapitel: Die Gestaltung der strafrechtlichen Behandlung von Kindern, gezeigt am preuß. Zwangserziehungsgesetz von 1878 9

3. Kapitel: Die Verwahrlostenfürsorge, gezeigt am badischen Gesetz von 1886 29

4. Kapitel: Die Erziehungsfürsorge für verwahrloste Kinder nach dem BGB. 34

a) Darlegung der heute gültigen Bestimmungen . . . 34

b) Die Entstehungsgeschichte des geltenden Rechtszustandes: Entwurf I mit Motiven — Gutachten zum Entwurf I —, Entwurf II mit Protokollen — Reichstagsverhandlungen 37

c) Die Beurteilung der Regelung der Zwangserziehung im BGB. 46

Schluß 49

Literaturangabe 51

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547420_0057

Einleitung.

Wenn wir von der uns heute geläufigen Vorstellung der Fürsorge ausgehen, so stellt sich die Verwahrlostenfürsorge als ein Teil der Kinderfürsorge dar. Es ist jener Zweig, der sich mit Kindern und Jugendlichen befaßt, die durch ihre äußere Erscheinung und ihr Betragen einen besonderen Mangel erzieherischer Betreuung verraten. Die Ursache ihrer Hilfsbedürftigkeit ist das Fehlen notwendiger Pflege und Erziehung. Es ist dabei gleichgültig, ob die Kinder und Jugendlichen noch in der eigenen Familie leben oder als Waise und Verlassene bzw. Findel der Fürsorge bereits anheimgefallen sind. Ebenso belanglos ist die Tatsache, ob der Erziehungsmangel in der Person der Erzieher (Schuld, Unfähigkeit) bzw. ihrer Lebensverhältnisse oder in der des Kindes (Anlagen) seinen Grund hat. Es genügt, daß Gefährdung oder Vernachlässigung des Kindes und seiner Erziehung konstatiert werden (§§ 62, 63 RJWG).

Die Erziehungshilfe richtet sich auf die Beseitigung dieser Gefahr, sei es durch Beschränkung, sei es durch vollständigen Ersatz der unzulänglichen Erziehungsfaktoren. Andere Mächte treten zur Beaufsichtigung oder Beratung ihnen zur Seite (Schutzaufsicht) oder ganz an ihre Stelle (Fürsorgeerziehung), wodurch die Erfüllung des Erziehungszieles, die persönliche Tüchtigkeit, gewährleistet erscheint.

Diese Erziehungshilfe ist in der modernen Fürsorge zur verpflichtenden, öffentlichen Aufgabe gemacht worden. Von Gesetzes wegen ist ihr Eintritt und ihre Durchführung einheitlich geregelt, bei der die private Hilfe mit eingesetzt wird. Dieser heute gültige Zustand[1]) ist das Ergebnis einer langen Entwicklung. Nicht zu allen Zeiten ist man den Bedürfnissen der verwahrlosten Kinder gerecht geworden.

Vom Mittelalter werden uns zwar Maßnahmen für bettelnde, vagabundierende und verwahrloste Kinder berichtet. Sie finden zuweilen Aufnahme in Anstalten, wie Findel- und Waisenhäuser, oder in Hospitälern, wo ihnen die gleiche Behandlung zuteil wird wie allen anderen Hilfsbedürftigen auch, nämlich die Versorgung mit

[1]) Durch die nationale Erhebung hat sich auf diesem Gebiet weder im Rechtszustand noch in der Praxis eine Umgestaltung vollzogen, obwohl Ansätze dazu vorhanden und eine Reform nicht ausgeschlossen erscheint.

Obdach und Nahrung. Die Kinder werden selbst dazu angehalten, durch Arbeiten und Sammeln von Almosen ihr Brot zu beschaffen. Die Frage der Ausbildung und Ertüchtigung für das Leben, also Erziehung, taucht hier noch nicht auf. Weit häufiger werden solche Kinder aber in Zucht- und Arbeitshäusern eingeliefert, wo sie mit wanderndem Gesindel, den Verbrechern, Trinkern, Arbeitsscheuen und dergl., zusammenwohnen. Von Erziehungsfürsorge konnte hier gar nicht die Rede sein. Es entschieden überwiegend polizeiliche Überlegungen, nach denen die öffentliche Ordnung dann hergestellt ist, wenn die störenden Elemente beseitigt, in Gewahrsam gebracht sind. Die besonderen Bedürfnisse der Kinder wurden nicht berücksichtigt.

Einen grundlegenden Wandel erfährt die Kinderfürsorge durch die Aufklärung im 18. Jahrhundert, die ihrerseits unmittelbar auf die religiöse Kinderfürsorge im 19. Jahrhundert befruchtend wirkt. Die Aktivität auf diesem Gebiet gründet in dem Doppelcharakter der herrschenden Geistesrichtung, in der gefühlsmäßigen Zone des Mitleidens und der menschlichen Hilfsbereitschaft einerseits und in dem pädagogischen Optimismus andererseits, der aus der rationalistischen Grundhaltung hervorgeht. Dabei steht im Mittelpunkt der Glaube an eine von Grund aus gute und vernünftige menschliche Natur, die alles nur zu ihrem eigenen Besten anwendet. Abweichungen von dieser Norm haben ihre Ursachen in Unkenntnis und in Irrtum. Der sicherste Weg zur Abhilfe ist darum die Unterweisung, die Belehrung über das Nützliche und Fördernde.

Diese allgemeinen Prinzipien durchdringen auch die Armenpflege und im besonderen die Kinderarmenpflege. Es sind vor allem Städte, die diese neuen Erkenntnisse zur Tat werden lassen. Es setzt ein Bemühen um alle notleidenden Kinder ein, denen man ohne Rücksicht auf die besonderen Gründe ihrer Hilfsbedürftigkeit in gleicher Weise, nämlich durch Unterricht in körperlichen und geistigen Dingen, zu Hilfe kommen will. An die Stelle der bloßen Versorgung und des Verwahrens, wie in den vergangenen Zeitepochen, tritt die systematische, pädagogische Beeinflussung in eigens dafür geschaffenen Institutionen, in den Armen- und Industrieschulen.

Betrachten wir in diesem Zusammenhang die recht inhomogene Menge der verwahrlosten Kinder, so erkennen wir, daß auf diese Weise ein Teil der ihnen drohenden Gefahren eliminiert wird, nämlich die, die durch Armut, Aufsichtslosigkeit, Herumlungern usw. verursacht sind. Andere Gefahrenmomente jedoch bleiben nach wie vor wirksam, da die pädagogische Betreuung lediglich nur eine Seite des jugendlichen Menschen erfaßt. Nach den Arbeits- und Schulstunden nämlich kehrt er in seine alten Lebensverhältnisse zurück,

wo er den schlechten Einflüssen ausgesetzt bleibt. Die geschlossene Wirkung der fürsorgerischen Maßnahmen wird ferner dadurch vereitelt, daß zwangsweises Vorgehen prinzipiell nicht angewendet wird, da es den aufklärerischen Grundideen von den Rechten wie auch der Güte des Menschen widerspricht.[2]) Im Gegenteil soll die Verteilung von Prämien einen Anreiz schaffen und die Freiwilligkeit unterstützen, die Kinder möglichst vollzählig den Hilfseinrichtungen zuzuführen. Eine besondere Aufmerksamkeit wird den straffälligen Kindern in dieser Zeit gewidmet. Es entsteht eine Bewegung, die für eine grundsätzliche Neuordnung auf diesem Gebiet eintritt. Wagnitz[3]) ist es vor allem, der sich für eine vollständige Entfernung der Kinder aus den Zuchthäusern einsetzt und sie der Erziehungstätigkeit staatlicher Armenpflege anvertraut sehen will.

Doch hier wie dort können sich die neuen Bestrebungen nur kurze Zeit erhalten. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts büßen sie infolge kriegerischer Wirren und wirtschaftlich-sozialer Umwälzungen an Durchschlagskraft stark ein. Sie werden von anderen Strömungen, die aus religiös-kirchlichen Kreisen hervorgehen, gewissermaßen verdrängt. In bewußtem Gegensatz zu den humanistisch-rationalistischen Ideen geht es ihnen darum, die christliche Glaubenswelt zum beherrschenden Mittelpunkt der Rettungsarbeit an der gefährdeten und verwahrlosten Jugend zu machen. Die durch die Sünde der Stammeltern im Paradies bewirkte Verderbtheit der menschlichen Natur kann nur durch religiöse Erneuerung,: durch Befreiung von der Sünde, überwunden werden. Der p ä d a g o g i s c h e Anteil an der Verwirklichung dieses Zieles — denn die innere Bekehrung ist im entscheidenden Teil nur durch Gottes Gnade gegeben — liegt in der Hinführung der Seele zu Gott, in der „Erweckung". Die gesamte erzieherische Ausbildung ist ausschließlich diesem religiösen Endzweck untergeordnet, in ihrem Inhalt und in ihrem Umfang von ihm bestimmt.

Die hier gekennzeichnete kirchliche Tätigkeit faßt im Verlauf des 19. Jahrhunderts in allen Teilen Deutschlands Fuß und macht die Verwahrlostenfürsorge zu ihrem eigenen festen Aufgabenkreis. Beide Konfessionen haben trotz mancher Kämpfe ihr Arbeitsgebiet

---

[2]) In der praktischen Durchführung wird aber auf indirektem Weg auf die verantwortlichen Erziehungsberechtigten Druck ausgeübt, indem man ihnen mit der Kürzung oder dem Entzug der Armenunterstützung droht, wenn die Kinder ferngehalten werden. Vgl. Scherpner, H.: Die Kinderfürsorge in der Hamburger Armenreform von 1788, S. 33.

[3]) Wagnitz, H.B.: Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, Halle, 1794.

frei von fremder Einmischung dem ursprünglich gesetzten, christlichen Erziehungsziel erhalten können.

Welchem Schicksal erliegt nun die öffentliche Kinderfürsorge im 19. Jahrhundert?

Oben wurde schon angedeutet, daß die im Aufbau befindlichen bürgerlich-städtischen Einrichtungen des Rationalismus der Auflösung verfielen, bevor sie noch recht zur vollen Entfaltung gelangen konnten. Die Eigenständigkeit der Rettungshausbewegung, ihre betonte Unabhängigkeit von aller öffentlichen Mitwirkung, unterstützten deren Niedergang. Die öffentliche Kinderfürsorge verliert ihren eigenen erziehlichen Charakter. Sie sinkt z. T. in mittelalterliche, polizeiliche Methoden zurück, z. T. ordnet sie sich der allgemeinen Armenpflege ein, so daß sie, als ein Teil derselben, dem gleichen Verfahren unterliegt.

Im Vordergrund steht zunächst der Gedanke der Arbeitspflicht. Arbeit ist allein das Mittel, um seine Existenz zu fristen; daher muß jeder zur Arbeit angehalten, ihm die Möglichkeit dazu geboten werden. Aus diesem Grunde werden auch die Armenkinder schon frühzeitig dazu angehalten, mit ihrer Hände Fleiß das Einkommen ihrer Familie zu vermehren. Schon in der Aufklärung waren Einwirkungen solcher ökonomischer Ideen zu verspüren, doch war ihr Einfluß durch pädagogische Zielsetzungen gemildert. Je mehr diese aber zu verschwinden beginnen, um so bedeutsamer wird der materialistisch-ökonomische Grundgehalt jener Einrichtungen. Die von der Armenpflege unterstützten Kinder werden bereitwilligst als billige Arbeitskräfte von Fabrikbetrieben übernommen, die ebenso gerne von der Armenverwaltung abgegeben werden. Den Übelständen, die durch übertriebene Anspannung der jugendlichen Arbeitskraft in den industriellen Unternehmungen entstehen, sucht die Kinderschutzgesetzgebung der frühkapitalistischen Zeit abzuhelfen, die als generelle Schutzmaßnahme für alle Kinder auch den befürsorgten zugute kommt.

In anderen Fällen erschöpft sich die öffentliche Hilfe für notleidende Kinder in der bloßen Darbietung des notwendigen Lebensbedarfes, der Nahrung und Kleidung, die häufig in einer Erhöhung der Armenunterstützung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigten ihren Ausdruck findet.

Ein instruktives, oft als Beweis angeführtes Beispiel ist eine Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatwesen in den 70er Jahren. Dort wird bestimmt, daß in all den Bundesstaaten, in denen die Ausführungsverordnung zum Unterstützungswohnsitzgesetz § 28[4])

[4]) S. „Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870", kommentiert von Wohlers und Krech, Berlin, 1896.

die Erziehung der Kinder nicht ausdrücklich in die Unterstützung der Armenverbände miteinbegreift, diese unterbleiben kann. Die Hilfe für die Kinder beschränkt sich dort also auf die Gewährung des „notdürftigen Lebensunterhaltes" in dem gleichen Maße, wie er den erwachsenen Armen zuteil wird. Die Tatsache schon, daß Zweifel über die Bedürftigkeit der Kinder und den Umfang der öffentlichen Fürsorgepflicht entstehen konnten und erst recht die Auswertung der bundesamtlichen Entscheidung beweist, daß die Errungenschaften der Aufklärung in Vergessenheit geraten waren und ein neuer Geist die Kinderfürsorge weithin beherrschte.

Eine besondere Rolle in der Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht spielen die Zuschüsse zu Schulgeldzahlungen, Büchern und Schreibutensilien, sowie das Erstellen von Kleidung für den Schulbesuch. Man glaubt offenbar, durch die Ermöglichung der Teilnahme am Schulunterricht der öffentlichen Erziehungspflicht genügt zu haben. Hier sind unstreitig Nachwirkungen aus der Zeit der Aufklärung vorhanden, in der die Armenschulen Fürsorgezwecke erfüllen. Seitdem sie aber zur allgemeinen Volksschule erweitert wurden, haben sie nicht nur den ursprünglichen Charakter, sondern auch ihre spezifische Wirksamkeit verloren. Sie dienen nunmehr a l l e n Jugendlichen zur allgemeinen, vornehmlich intellektuellen Schulung, ohne den besonderen Bedürfnissen der Fürsorgekinder gerecht zu werden. Dieser Bedeutungswandel wird im 19. Jahrhundert weitgehend verkannt.

Auf die gleiche weltanschauliche Wurzel geht eine im 19. Jahrhundert sehr verbreitete, in ländlichen Bezirken noch über die Jahrhundertwende hinaus gebräuchliche Methode der öffentlichen Kinderversorgung zurück. Es handelt sich dabei um solche Kinder, bei denen, da sie entweder ganz verwaist oder vollständig verwahrlost sind, die öffentliche Erziehung nicht mehr zu umgehen ist. Doch das Prinzip der Sparsamkeit ist auch hier oberste Norm, der man am besten durch die öffentliche Versteigerung an den Mindestfordernden zu entsprechen hofft. Daß hierbei die Erziehung oder Besserung des Kindes Schaden leiden muß, braucht kaum eigens erwähnt zu werden.

Der Grund dieser Veränderung ist zu einem ganz wesentlichen Teile in dem Eindringen ökonomisch-liberaler Ideen von England her zu suchen. Auf dem Gebiet der Armenpflege sind es vor allem die theoretischen Ausführungen von Malthus, die zwar nicht unmittelbar in die Tat umgesetzt werden, die aber weithin bereite Aufgeschlossenheit der Meinungen finden und eine gewisse Zurückhaltung in der Hilfsbereitschaft verursachen. Ähnlich wirkt der allgemeine wirtschaftliche Optimismus, der jeden auf sich stellt, für

sich selbst sorgen lassen will. Laissez faire, laissez passer, le monde va de lui-même.

Diese und andere Einflüsse sind es, die die Voraussetzungen für eine Neubelebung kinderfürsorgerischer Reformen in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts denkbar ungünstig erscheinen lassen. Sie beginnen auch nur sehr langsam Form anzunehmen. Im letzten Viertel des Jahrhunderts werden Ansätze zu einer grundlegenden Umwandlung erkennbar. Es beginnt die Erkenntnis durchzudringen, daß die öffentliche Hilfe für Kinder bislang ungenügende Erfolge zeitigte, daß ihr Einsatz aber notwendiger sei als je. Von verschiedenen Seiten wird der Versuch einer verbessernden Umgestaltung in Angriff genommen. Jeder bleibt aber auf einen bestimmten Ausschnitt der Kinderfürsorge beschränkt. Erwähnt seien die Bestrebungen zugunsten der unehelichen Kinder, der Verwahrlostenjugend, die Neugründungen auf dem Gebiet der Säuglings- und Kleinkinderpflege, der Kindergesundheitsfürsorge, die erweiterten Ausbildungsmöglichkeiten für bedürftige Kinder in Fortbildungs- und Haushaltungsschulen.

Aus der Fülle der zum Teil noch recht kümmerlich durchgeführten Einrichtungen soll hier die Behandlung der Verwahrlostenjugend herausgegriffen werden und von ihren Anfängen an bis über den entscheidenden Entwicklungsabschnitt im BGB eingehend zur Darstellung gelangen. Es interessiert dabei vor allem die Einwirkung der Geistesmächte auf ihre Gestaltung. Das Hauptaugenmerk richtet sich also auf die Erkenntnis der Aufnahme und Beurteilung der neuen Tendenzen in der Zeit und ihrer weltanschaulichen Fundierung.

Hauptteil:

Die Gestaltung der öffentlichen Verwahrlostenfürsorge im ausgehenden 19. Jahrhundert.

1. Kapitel:

Überblick über die Entwicklung.

Unter den verschiedenen Möglichkeiten, verwahrloste Kinder und Jugendliche zu befürsorgen, bildet in dem fraglichen Zeitabschnitt überwiegend die öffentliche Fürsorgeerziehung den Gegenstand der Diskussion. Diese Tatsache steht — wie noch eingehend dargetan wird — in engstem Zusammenhang mit den Reformbestrebungen des Jugendstrafrechts, die in den 70er Jahren besonderen Einfluß erlangen. Die Ausgestaltung der Fürsorgeerziehung durchläuft bis zur Jahrhundertwende mehrere Stadien.

Der erste Anstoß zur intensiven Beschäftigung mit diesem Problem ging von der Notwendigkeit einer geeigneten Umgestaltung des Strafrechts für kriminelle Kinder und Jugendliche aus. Es handelt sich dabei um die Einsicht, daß Minderjährige im Falle der Straffälligkeit nicht in gleicher Weise verantwortlich zu machen sind wie die Erwachsenen. Ihre Jugend und der durch sie bedingte unentwickelte geistige und sittliche Zustand, der Mangel an Erfahrung, Überlegung, Einsicht begründet die unterschiedliche Bewertung krimineller Handlungen. Im Strafrecht kommt diese Tatsache zum Ausdruck, indem entweder Straffreiheit oder eine gemilderte Strafform für Kinder und Jugendliche vorgesehen ist (bedingte Strafmündigkeit). Die Durchführung dieser Maßnahmen unterliegt je nach Zeiten und Rechtsgebieten verschiedener Regelung.

Im Reichsstrafgesetz vom 15. Mai 1871 wurde für das deutsche Reichsgebiet ein einheitlicher Rechtszustand durch die §§ 55, 56 geschaffen. Der § 55 bezieht sich auf Kinder unter 12 Jahren, die dem richterlichen Zugriff in keiner Weise zugänglich sind, während nach § 56 Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen strafrechtlich verfolgt werden, wenn nämlich die notwendige Einsicht in die Strafbarkeit der Handlungen vorhanden ist. Kann diese jedoch nicht nachgewiesen werden, so bietet § 56 II die Möglichkeit, diese Jugendlichen auf öffentliche Kosten in Zwangserziehung zu überweisen. Für die anderen, die kriminellen Kinder

unter 12 Jahren, ist eine ähnliche Einrichtung nicht vorgesehen. Sie sind sich selbst in ihren bisherigen Lebensverhältnissen überlassen. Jedenfalls läßt sie der Richter unbeachtet; sie haben gewissermaßen keine Existenz vor ihm, da sie die für ihn wesentliche Eigenschaft der Deliktsfähigkeit nicht besitzen.

Damit ist nicht gesagt, daß nicht von anderer Seite gerade diesen, dem richterlichen Zugriff entzogenen Kindern, erzieherische Hilfe zuteil wird. Abgesehen von den caritativen Einrichtungen (Rettungs- und Erziehungsanstalten, Vereine), die jedoch nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten wirksam werden, haben die Länder vereinzelt und in verschiedenem Ausmaß Möglichkeiten geschaffen, in den schlimmsten Fällen gegen die elterlichen Gewalthaber vorzugehen und die Erziehung der Kinder in die eigene Hand zu nehmen. So regelt diese Materie Bayern, Baden und Württemberg im Rahmen des Polizeistrafgesetzes,[1]) Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen innerhalb des Volksschulgesetzes.[2]) Eigene Gesetze haben Braunschweig, Gesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Kinder vom 22. Dezember 1870, und Anhalt, Gesetz betreffend die Einstellung verwahrloster Kinder in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt vom 29. Dezember 1873.[3])

Die Lückenhaftigkeit und Nebensächlichkeit in der Art der Durchführung einerseits, die Zunahme verwahrloster und krimineller Kinder andererseits ließen immer dringender ein öffentliches, einheitlich-geschlossenes Eingreifen erwünscht sein. Als ein erster Schritt, diesem Bedürfnis gerecht zu werden, kann die Novelle zum Reichsstrafgesetz vom 26. Februar 1876 gewertet werden. Durch sie wird § 55, der die Kinder unter 12 Jahren für straffrei erklärt, dahin ergänzt, daß nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften für geeignete Erziehungsmaßnahmen zu sorgen ist.[4]) Mit dieser

---

[1]) Bayern: v. 26.12.1871 in Art. 81. — Baden vom 31.10.1863 in § 98. — Württemberg, Gesetz betr. Änderung des Prolizeistrafrechts vom 27.12.1871, in Art. 12.

[2]) Sächs. Volksschulgesetz vom 26.IV.1873 § 3 Abs. 5.

[3]) Diese Angaben fußen auf der Übersicht in den Motiven zum Art. 16 EG BGB Entwurf I, amtl. Ausgabe, S. 123.

[4]) § 55 StGB in der Fassung vom 26. Februar 1876: Wer bei Begehung der Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

Gesetzesänderung ist die öffentliche Aufmerksamkeit auf das Problem der Verwahrlosung gelenkt, Mit ihr beginnt ein neuer Abschnitt in der Behandlung krimineller Kinder.

Von der in § 55 StGB der neuen Fassung gebotenen Möglichkeit machen die Länder nur sehr langsam Gebrauch. Unter den ersten, die eine eingehendere Regelung vornehmen, werden in der Literatur nur Bremen mit dem Gesetz vom 19. Juni 1877 und Preußen vom 13. März 1878 genannt.[5]) Erst in den 80er Jahren setzt eine lebhaftere Gesetzesschöpfung ein: Oldenburg mit Gesetz vom 12. Februar 1880, Sachsen-Weimar vom 9. Februar 1881, Mecklenburg-Schwerin vom 10. Oktober 1882, Lübeck vom 20. März 1884, Baden vom 4. Mai 1886, Hessen-Darmstadt vom 11. Juni 1887. Unter den Zwangserziehungsgesetzen ist eine innere Scheidung in zwei Gruppen festzustellen. Die einen stehen in unmittelbarer Beziehung zum Strafrecht; sie sind gewissermaßen nur Ausführungsgesetze zu dem erwähnten § 55 StGB; sie halten sich in allen Stücken eng an die in ihm gegebenen Hinweise. Als Musterbeispiel dieser Gruppe gilt das preußische Zwangserziehungsgesetz von 1878; dieses wird im weiteren Verlauf der Arbeit eingehender dargestellt.

Die andere Gruppe von Zwangserziehungsgesetzen beweist eine größere Unabhängigkeit vom RStGB. Sie erweitern das staatliche Eingriffsrecht bedeutend, ja stellen sich in wesentlichen Punkten auf einen völlig anderen Standpunkt. Ihr Charakter soll am badischen Gesetz von 1886 gezeigt werden. Beide Gruppen von Gesetzen aber sind getragen von dem Bestreben, öffentliches Interesse wahrzunehmen. Gerade dieses Merkmal ist es, das die Zwangserziehungsgesetze der Länder distanziert von jener Institution, die das Bürgerliche Gesetzbuch geschaffen hat. Hier wird — wie im ganzen BGB — die privatrechtliche Orientierung zugrunde gelegt. Das Wohl des Individuums (und zwar des Kindes) und nicht das der Gesamtheit steht im Vordergrund. Wie sich diese Änderung auf die Gestaltung der Zwangserziehung auswirkt, und welche geistigen Motivationen zugrunde liegen, wird in einem letzten Kapitel nachgewiesen.

2. Kapitel:

Die Gestaltung der strafrechtlichen Behandlung von Kindern, gezeigt am Preußischen Zwangserziehungsgesetz von 1878.

Die preußische Landesgesetzgebung, und mit ihr eine Reihe anderer Länder, halten sich — wie schon bemerkt — bei der Einrichtung der staatlichen Zwangserziehung eng an den in § 55 II

[5]) Vgl. Appelius: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher, Berlin 1892, S. 57 f.

RStGB gegebenen Rahmen. Dort wurde die Möglichkeit geboten, straffällige Kinder unter 12 Jahren der öffentlichen Erziehung zu übergeben. Von dieser Befugnis macht Preußen in seinem Gesetz betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 Gebrauch.

Der Inhalt des Gesetzes ist — in kurze Form gebracht — der, daß Kinder von 6 bis 12 Jahren, denen Straftaten nachgewiesen werden, unter bestimmten Voraussetzungen nach einem bestimmten Verfahren von der eigenen Familie getrennt und entweder fremden Familien oder Anstalten zur Erziehung anvertraut werden können (§ 1).

Die Tatsache, daß Kinder unter Umständen der elterlichen Familie entzogen werden müssen, wird weder in den Motiven (von der Regierung herausgegeben), noch von den beiden Häusern des preußischen Landtages in Frage gestellt. Die völlige Freilassung, wie in der Vergangenheit, das Überlassen der Kinder privaten Hilfsorganisationen, hat sich als unzureichend erwiesen. Von der Jugend her wächst ständig die Gefahr für die Öffentlichkeit. Es wird von allen Seiten deshalb übereinstimmend dem Staat zur Pflicht gemacht, wirksame Schritte zu unternehmen. Das Ziel ist: Minderung der Straffälligkeit der Kinder im Interesse des Staates. Dabei fällt auf, daß zur Erreichung dieses Zieles nur d i e Kinder berücksichtigt werden, die bereits zum Rechtsbrecher geworden sind. Darin muß eine sachlich nicht gerechtfertigte Verengung des Personenkreises erblickt werden; denn die öffentliche Rechtsordnung ist in gleicher Weise auch durch jene Kinder gefährdet, die lediglich kriminell zu werden d r o h e n. Die Ursache liegt nicht oder nicht allein darin, daß diese Lösung durch die Reformaufgabe des Jugendlichen S t r a f rechts implicite gegeben ist. Das Studium der einschlägigen Debatten wird zeigen, wie stark hier weltanschauliche Gedanken einwirken. Jedem Angriff gegenüber wird immer und immer wieder der § 55 als die allein mögliche Regelung der Fürsorgeerziehung verteidigt. Die Kinder und ihre Erziehung gehören allein der Familie, so daß ein Eingreifen des Staates nur gerechtfertigt ist, wenn die Gefahr für die Rechtsordnung eindeutig durch den Verstoß gegen die Gesetze erwiesen ist. Es liegt dem eine Haltung zugrunde, die weitgehend von der liberalistischen Rechtsstaatsidee geprägt ist.

Das Individuum erscheint dort von Natur mit ganz bestimmten persönlichen Rechten ausgestattet, die durch ihre natürliche Setzung unantastbar und unverletzlich sind. Das wichtigste dieser Rechte ist die Freiheit, das selbständige, selbstverantwortliche Handeln, das sich an dem eigenen Wohl als dem einzigen Wertmaß orientiert. Nur auf der Grundlage des freien Interessenausgleichs kann sich die soziale Harmonie realisieren.

Der Staat wird damit notwendig weitgehend seines Inhaltes entleert. Ihm obliegt nur noch die Pflicht, die Ausübung der individuellen Rechte zu garantieren. Zu diesem Zwecke stehen ihm zwar einige Machtbefugnisse zu, die er aber dem freien Verzicht der autonomen Individuen verdankt, und die er daher nur zur Sicherung ihrer persönlichen Interessen gebrauchen darf.

Innerhalb dieser Weltanschauung erfährt auch der Begriff der Familie einen entsprechenden Bedeutungswandel. Familie ist danach die Gesamtheit der individuell höchst persönlichen Rechte der Eltern, die diesen durch die natürlichen Beziehungen an den Kindern zustehen. Das Elternrecht ist ein von Natur aus bestehendes Recht, unveräußerlich und unverletzlich, wie die menschliche Natur selber. Ihm gebührt daher der gleiche Anspruch auf freie Entfaltung, wie allen anderen Rechten des Menschen. Eingeschränkt wird es nur dann, wenn es sich gegen die freie Ausübung der Rechte anderer Menschen richtet, hier also nur, wenn die Erziehung derart versagt, daß die Kinder die Ordnung und Sicherheit der Gesamtheit stören, d.h. straffällig werden. Dann darf der Staat die Kinder von den Eltern trennen.

Dieser Denkweise liegt es allein an der Beseitigung der Störung mit den zweckentsprechenden Mitteln. Es sind vor allem die Eltern, die Schuld tragen; deshalb sind sie auch zu belangen. Die Strafe besteht in diesem Falle nicht — wie gewöhnlich — in einem Eingriff in die persönliche Freiheit oder das Eigentumsrecht, sondern in das elterliche Erziehungsrecht.

Der Gedanke an das Kind und seine Erziehung wird bewußt zurückgedrängt; denn das innere Leben der Familie, wie im einzelnen erzogen wird, welches Ergebnis die Erziehung zeitigen soll, entzieht sich jeder öffentlichen Aufsicht und Regelung. Es ist innerstes, persönlichstes Gebiet der Eltern, das unter allen Umständen gesichert und geschützt werden muß.

Diese Auffassung wird in der Diskussion oft als ungermanisch, dem römisch-rechtlichen Einfluß unterliegend, angegriffen. Im römischen Recht gehört allein dem Vater als dem obersten Herrn des Hauswesens die unumschränkte Gewalt über die Familie. Sie ist ein wirkliches Eigentumsrecht am Kind, das sich von dem an der Sache im Prinzip nicht unterscheidet.

Demgegenüber hat das Erziehungsrecht im liberalen Sinne doch eine Umgestaltung erfahren. Zunächst wird das gleiche Recht der E l t e r n, des Vaters und der Mutter, an der Erziehung betont. Mann und Frau sind gleichberechtigt und gleichwertig, Eigenschaften, die auch in und für die Familie anerkannt werden.

Ebenso findet die Absolutheit des pater familias Ablehnung. Sie ist nach liberaler Meinung an gewisse, von Natur und Sitte her

bestimmte Grenzen gebunden. Es sind vor allem Gedanken der Humanität und der Ordnung des öffentlichen Gemeinwesens, die diesen überspitzten Begriff der patria potestas mildern. Dem Staat obliegt die Pflicht, gesetzliche Maßnahmen zu schaffen, die die Verhütung körperlicher Mißhandlung der Kinder bewirken und ihre Anleitung zu Bettel und Verbrechen verhindern sollen.[6])

Es sei gestattet, in diesem Zusammenhang die recht charakteristischen Auseinandersetzungen im Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit heranzuziehen. Sie haben zwar zeitlich etwas später als das hier behandelte Zwangserziehungsgesetz stattgefunden,[7]) aber das Problem in engster Anlehnung an dieselbe Materie herausgestellt und in maßgeblicher Form erörtert.[8])

Der liberale Gedanke der Freiheit der elterlichen Erziehung und ihr öffentlicher Schutzanspruch beherrschen die Diskussion. Immer wieder wird die gleiche Anschauung — zuweilen auch in mehr idealistischen Wendungen — vorgetragen. Danach gilt der Verteidigungskampf mehr der Persönlichkeit der Eltern, ihrer Würde und Unantastbarkeit. Staatliche Eingriffe in das Elternrecht werden als „tötliche Beleidigung", als „Schande" und „Zurücksetzung" kritisiert. In einem Fall wird die „moralische Tötung des Individuums" bereits als perfekt gesehen, wenn ihm die von Gott gegebenen Rechte am Kind genommen werden.[9])

Dem gleichen Denken entspringt jene Anschauung, nach der die Familie und das Leben in ihr dem Staat schlechthin unzugänglich sind. Sie gehören dem inneren, geistig-sittlichen Bezirk des Lebens an, wohingegen der Staat eine Organisation, eine Anstalt für äußere Ordnung und Schutz darstellt. Die ihm adäquate Methode des Handelns ist der Zwang. Dieser erweist sich in Sachen der Erziehung als unzulänglich, als vollkommen zwecklos. Sie kann nur dann ihre Aufgabe lösen, wenn sie ungestört ihren eigenen Gesetzen überlassen bleibt. Die freie Erziehungsleistung der Familie wird immer die beste sein, eben weil sie die natürliche ist. „Die Familie ist die einzige Quelle und die elementarste Quelle aller Bildung und Sittlichkeit, namentlich in Erziehungsfragen in erster Reihe kompetent".[10]) Sie wird trotz mancher Mißstände eine weit brauchbarere

---

[6]) Eine Regelung, wie sie im A.L.R. §§ 90, 91 II, 2 bereits gültig war.

[7]) Siehe Literaturverzeichnis im Anhang.

[8]) Die Bedeutung des Vereins und sein großer Einfluß auf die Gesetzgebung und öffentliche Verwaltung der damaligen Zeit rechtfertigen unser Vorgehen in ganz besonderer Weise.

[9]) Eberty, i/Verhandlungen des Deutschen Vereins, Bremen, 1885, S. 27.

[10]) Verhandlungen des Deutschen Vereins, Weimar 1884, S. 70.

Erziehungswirkung erzielen als das „Surrogat, das Aufoktroyieren des künstlichen Vaters und der künstlichen Mutter in Gestalt der Staatserziehung".[11]) „Man substituiert dem, was Natur gesetzt hat, Menschenwerk, man reißt Pflanzen aus ihrem gewachsenen Boden, um sie in fremder Erde künstlich zu ziehen".[12]) Daß dieser Vorgang nicht nur grausam und mit Risiko belastet ist, sondern auch ungleich höhere Kosten verursacht, die nicht einmal als notwendig angesehen werden können, läßt das Verwerfliche der Zwangserziehung deutlich werden.

Diesen positiven Gründen für die Freiheit der Familie schließen sich lange Ausführungen an über die nachteiligen Folgen, die eine Einmischung von Seiten des Staates nach sich ziehen müsse. Diese treffen sowohl die Eltern als die gesamten sozialen Zustände.

Was znuächst die durch den staatlichen Zugriff unmittelbar betroffenen Eltern angeht, so befürchten diese Kreise dadurch eine Stärkung der Trägheit und Verantwortungslosigkeit. Die Eltern können um so ungehemmter ihren Lastern fröhnen. Es wird nicht lange dauern, so werden neue Sprößlinge in die durch die staatliche Fürsorge geschaffene Lücke treten, für die sie dann in gleicher Weise sich einsetzen muß. Damit aber noch nicht genug. Die öffentliche Hilfsbereitschaft wird einen Anreiz zu leichtsinnigen Eheschließungen bieten; die dadurch bewirkte Nachwuchsvermehrung vergrößert die Masse der armen und erziehungsbedürftigen Kinder. Die Entwicklung schließt sich folglich zum Kreise, der automatisch, aus sich heraus, seinen Umfang ausdehnt. Die Kindesabnahme aus fürsorgerischen Motiven wirkt gewissermaßen wie eine Prämie auf den Leichtsinn der Eltern.

Die Wirkungen beschränken sich jedoch nicht nur auf die minderwertigen Volksteile, die mit großer Beweglichkeit derartige Einrichtungen zum eigenen Vorteil auszuwerten wissen. Sie haben vielmehr die Tendenz, andere arme, aber strebsame Eltern in ihren harten Bemühungen um ihre Kinder zu lähmen. Sie werden die Maßnahmen als ungerechte Bevorzugung empfinden und durch Verbitterung unfähig werden, ihre Aufgabe zu erfüllen. Diese rückläufige Entwicklung sei bereits festzustellen, wie die wachsende Beanspruchung staatlicher Unterstützung beweise.

Diese Gedankengänge zeigen eine große Verwandtschaft mit frühliberalistischen Ideen, wie sie vor allem der Engländer Robert Malthus im 18. Jahrhundert vertreten hat. Sie lassen erkennen, wie sehr diese Eingang in den liberalen Geist der Zeit gefunden haben und von ihm als ein berechtigter Standpunkt akzeptiert werden, ob-

[11]) Verhandl. zu Bremen, S. 27.
[12]) wie vor, S. 3.

gleich ihr Urheber, Malthus selbst, ihre Schroffheit empfunden und durch manche Einschränkungen zu mildern bestrebt war.[13])

Malthus ist derjenige unter den englischen Klassikern, der die Prämissen und Erkenntnisse des ökonomischen Liberalismus auf das Gebiet der Armenpflege überträgt. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Fürsorge nur von schädlichen Wirkungen auf die Gesamtheit aller Menschen begleitet sei. Die Grundlage für diese Behauptung bildet seine Bevölkerungs- und Lohntheorie.

Er geht von der Inkongruenz des Nahrungsmittelsspielraums und der Bevölkerungsgröße aus, so daß zu keiner Zeit für jeden einzelnen Menschen das Existenzminimum gesichert ist. Es wird deshalb eine permanente Dezimierung stattfinden müssen, die durch natürliche Ereignisse (Not), sowie durch menschliches Verhalten (Laster, Enthaltsamkeit) eintreten kann. Durch die Armenpflege wird dieser notwendige Ausleseprozeß aufgehalten, indem der Anteil anderer Menschen am Sozialprodukt zugunsten der Hilfsbedürftigen auf dem Weg über die Steuer gekürzt wird. So bleiben die Armen nicht allein am Leben, sondern ihre Zahl ist durch die eigene Vermehrung sowie durch die Verarmung neuer Bevölkerungskreise gewachsen. Demnach erweist sich das Bemühen um die Bedürftigen in jener Richtung nicht nur zwecklos, sondern auch als Übel.

Die Malthus'schen Deduktionen treffen in besonderer Weise die Kinderfürsorge. Sie besagen,[14]) daß die Erziehungshilfe den Leichtsinn der Eltern fördere, der sich in verantwortungsloser Vermehrung hilfsbedürftiger Kinder auswirke. Die Gesellschaft erreiche auf diese Weise nichts anderes, als daß sie in wachsendem Maße in Anspruch genommen werde. Auf die gleiche Zurückhaltung geht jene andere Überlegung hinaus, nach der das Kind für die Gesellschaft nur einen sehr geringen Wert habe, weil es jederzeit durch andere zu ersetzen ist, die finanziellen Leistungen der Öffentlichkeit sich daher nicht rentieren. Der Staat tue gut, nachlässige Eltern zu strafen; diesen aber die Kinder zu entziehen, ist verwerflich, weil es dem „unwandelbaren Gesetz der Natur" zuwiderlaufe. Für Malthus gibt es nur ein Besserungsmittel, die geschlechtliche Enthaltsamkeit, die das Tempo der Bevölkerungsvermehrung wirksam reduziert.

Diese kurzen Darlegungen zeigen die übereinstimmende Beurteilung fürsorgerischer Maßnahmen in der Früh- und Spätzeit des Liberalismus. Überall, wo sich menschliches Handeln den natürlichen

[13]) Vgl. Niegisch, H.: Die Auffassungen der früh-liberalistischen deutsche Nationalökonomen von der Armenfrage. Frankfurter Diss., 1934. S. 109 ff.

[14]) Vgl. Klumker: Armenpflege und Kinderfürsorge im letzten Jahrhundert in Deutschland, i/Zeitschrift für das Armenwesen, Berlin 1913, Heft 1.

Gegebenheiten entgegenstellt, ist der Untergang unvermeidlich. So wird in den Kreisen des Deutschen Vereins eine totale politische und soziale Umwälzung als sichere Folge der staatlichen Erziehungshilfe vorhergesagt. Die Aufhebung der elterlichen Gewalt ist die „ultima ratio der allerernstesten Art", mit der unausweichlich der „Unterbau der organisierten Gesellschaft des Staates" zerstört wird.[15])

Mit dem „Unterbau" ist hier nicht die ursprüngliche, totale Gemeinschaft der Familie gemeint, sondern die private Sphäre des Individuums. Ihre Nichtachtung muß zwangsläufig zur Einschränkung der persönlichen Verantwortung und Initiative schlechthin führen, die die Triebfeder der menschlichen Leistung und des Fortschrittes ist. Der einzelne wird dadurch in die Abhängigkeit des Staates förmlich gedrängt. Die Zahl der Ansprüche an das Gemeinwesen wächst, bis der Staat allmählich in allen Lebenslagen aktiv werden muß. Der Wohlfahrtsstaat tritt damit ins Leben, das „Mädchen für Alles", wie er verächtlich genannt wird. In ihm muß jedes verantwortliche Handeln des einzelnen verschwinden; eine allgemeine Energielosigkeit und Demoralisierung ist die Folge. Diese Entwicklung gilt es zu bekämpfen. Denn „am End aller Enden behält John St. Mill doch recht, der nur d e n Staat für stark hält, in dem die Individuen stark sind. Sie werden es durch Staatshilfe und Staatseinmischung in die Elemente des sittlichen Daseins nie werden, noch bleiben".[16])

Wenden wir uns nach diesen grundsätzlichen Ausführungen wieder der Entstehung des preußischen Erziehungsgesetzes zu.

Die Wirksamkeit liberaler Ideen, die wir in der gültigen Formulierung des § 1 — wie oben gezeigt ist — erkannten, ist schon im Regierungsentwurf zu verspüren. Es genügt darin nicht nur der Nachweis eines gesetzlichen Vergehens. Es muß gleichzeitig auch der Zustand des Kindes so verwahrlost sein, daß seine Erziehung nur durch öffentliche Unterbringung gewährleistet erscheint. „Wer vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeits wegen in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt oder in eine geeignete Familie untergebracht werden, v o r a u s g e s e t z t, daß die Verwahrlosung, in der der jugendliche Übeltäter sich befindet, eine solche Unterbringung nötig macht, um ihn auf den Weg der Sitte und des Gesetzes zurückzuführen".[17])

---

[15]) Eberty, Drucksache zu den Verhandlungen d. Deutsch. Vereins zu Bremen, Nr. 6, S. 3.

[16]) Eberty, a.a.O., S. 16.

[17]) § 1 des Regierungsentwurfes, Drucksache des Herrenhauses, 1877, Session I, Nr. 26.

Der § 55 erfährt durch das Herrenhaus große Vereinfachung: „Wer nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeits wegen in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in eine geeignete Familie untergebracht werden, wenn dies zu seiner sittlichen Erziehung und Besserung erforderlich ist". Auf den ersten Blick wird der Eindruck entstehen, als habe sich die Strenge des Standpunktes gemildert. Die Stenogramme dagegen belehren, daß in jeder Beziehung eine Verengung damit beabsichtigt wurde.

Zunächst ist die Anwendungsmöglichkeit weiter beschränkt worden, da nicht mehr generell alle Kinder unter 12 Jahren, sondern nur noch im Alter von 6 bis 12 Jahren davon betroffen werden. Es sei gegen die Natur der Sache, Kinder im frühen Alter von der Mutter zu trennen. Daß die Beeinflussung der Verwahrlosten um so wirksamer ist, je früher eingegriffen wird, ist eine Erkenntnis, die zu jener Zeit weiten, auch Fachkreisen, abgeht. Der Grund mag zum Teil darin liegen, daß die psychologische Forschung zu jener Zeit eine geringe Rolle spielt. Daneben aber wirkt ohne Zweifel die liberalistische Scheu vor einem Eingreifen in natürliche Beziehungen mit, die wegen ihrer Naturgebundenheit auch rechtlichen Schutz erfordern.

Die Eliminierung des Begriffes der „Verwahrlosung" erfolgt, ebenso wie die Ersetzung der „Sitte" durch „Sittlichkeit", aus Gründen der Furcht vor mißbräuchlicher Ausdehnung des sachlichen Geltungsbereiches. „Verwahrlosung" sei ein zu vager Begriff, als daß ein solcher Eingriff darauf aufbauen könne. Mit dem Begriff der „Sittlichkeit" will man im Gegensatz zu der schwankenden, von konventioneller Willkür abhängigen „Sitte" einen Maßstab geben, nach dem immer schwere Verstöße vorliegen müssen, die als solche auch eindeutig zu erkennen sind.

Diese Änderungen stellen die Ansprüche im Abgeordnetenhaus bei weitem nicht zufrieden. Die Auseinandersetzungen zeigen, eine viel schärfere Kontrastierung als im Herrenhaus. Auf der einen Seite ist das Mißtrauen gegen staatliche Machtgelüste radikal vertreten, auf der anderen Seite finden soziale, auf den Schutz des Kindes gerichtete Tendenzen eine ebenso bewußte Unterstützung. Letzteres tritt besonders klar in einem Antrag der Kommission hervor, wonach im Rahmen dieses Gesetzes auch solche verwahrlosten Kinder unterzubringen sind, die von keiner gesetzlichen Regelung erfaßt werden. Die Erweiterung dringt trotz zahlreicher Stimmen im Plenum nicht durch. Es bleibt bei der Erfassung verbrecherischer Kinder.

Dem widerspricht auch nicht die Aufnahme eines neuen Paragraphen:[18]) „Die gesetzliche Bestimmung, wonach die zwangsweise Unterbringung von Kindern . . . . auch ohne die Voraussetzung einer verübten strafbaren Handlung zugelassen ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt". Hier handelt es sich um solche Kinder, die durch bestehende Gesetze schon erfaßt werden. Die Kommission erwähnt in ihrem Bericht ausdrücklich, daß damit die §§ 90, 91 des ALR, T. II, T i 2 gemeint sind, die diejenigen Kinder betreffen, die, ohne straffällig geworden zu sein, von ihren Eltern grausam mißhandelt, zum Bösen verleitet oder mangelhaft ernährt werden. In diesen Fällen kann „den Eltern . . . die Erziehung genommen und a u f i h r e K o s t e n anderen zuverlässigen Personen anvertraut werden". Diese letztere Bestimmung ist sehr wichtig, weil sie beweist, daß von einer öffentlichen Zwangserziehung nicht gesprochen werden kann. Es liegt gewissermaßen nur eine Strafmaßnahme gegen die Eltern vor, die in ihren Kindern den Staat mittelbar schädigen. Die Sorge für die Kinder dagegen bleibt ihnen überlassen. Demnach wird der Eingriff überall dort versagen, wo die Eltern die Kosten der Fremderziehung nicht tragen können.

Diese Abweichung sollte dartun, daß auch im Abgeordnetenhaus trotz großer Sympathien für eine Durchbrechung des strafrechtlichen Standpunktes die Tätigkeit des Staates auf polizeiliches Gebiet beschränkt bleibt. Die große Mehrzahl der Abgeordneten, die sich aus Vertretern aller Parteien zusammensetzt, hält es für unerläßlich, die Eltern vor behördlicher Willkür zu bewahren. Die Eingriffe sind nach ihr mit allen Mitteln auf die äußersten Notfälle zu beschränken. Als ein Beispiel für viele möge hier eine Stelle aus einer Verteidigungsrede zitiert werden: „Auch die größten Freunde des Gesetzes müssen zugeben, daß die Zwangserziehung sowohl für die Kinder als auch für die erziehungsberechtigten Angehörigen ein drückendes und ungesundes Verhältnis bildet, das zu schaffen und fortbestehen zu lassen man nur durch die abnormsten Verhältnisse berechtigt ist . . . Namentlich in dem Rechtsstaat, in dem wir leben wollen, müssen wir möglichst zu vermeiden suchen, ohne Not einen so tiefen Eingriff in die Rechte der Eltern oder der erziehungsberechtigten Angehörigen zu machen".[19]) Aus diesen Gründen wird die „Verwahrlosung", die im Herrenhaus wegen ihrer Variabilität gestrichen wurde, als notwendige Voraussetzung für den Eintritt der Zwangserziehung wieder aufgenommen. Doch erscheint eine größere

[18]) § 12a der Kommissionsbeschlüsse des Abgeordnetenhauses, der § 16 des späteren Gesetzes entspricht.

[19]) Vgl. Röckerath: Zweite Lesung zum Preußischen Zwangserziehungsgesetz 1878, im Preuß. Abgeordnetenhaus, S. 1496.

Rücksichtnahme auf die Eltern geboten, um jedem Mißgriff vorzubeugen. Das Verfahren ist nur dann einzuleiten, „wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstiger Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist".[20])

Diese Änderung entspringt, wie schon gesagt, liberalistischer Gesinnung. Es darf keine gesetzliche Handhabe geboten werden, Kinder — und seien sie noch so verwahrlost und kriminell — der Familie zu entreißen, solange die Eltern erziehungsfähig sind. „Das Kind wird am besten aufgehoben und gebessert in der eigenen Familie, wenn diese nur einigermaßen zur Besserung und Erziehung geeignet ist; sie ist dann in der Regel immer noch besser als die gute Pflegefamilie und die sogar sehr gute Anstalt".[21])

Ungeklärt aber bleibt, nach welchen Normen im einzelnen Fall die Erziehungsfähigkeit der Familie beurteilt werden soll. Die Abgeordneten begnügen sich, ganz entgegen ihrer sonstigen kritischen Grundhaltung, mit dieser allgemeinen Bemerkung. Eine Erklärung dafür bietet die Weltanschauung der maßgeblichen Kreise. Es ist die typische, bürgerlich-liberale Mentalität, die in dieser Regelung ein Spezialgesetz für die proletarischen Volksteile erblicken will. Es wird ausdrücklich in den Auseinandersetzungen zur Beruhigung wiederholt hervorgehoben, daß im Grunde ja doch nur die unteren Schichten davon betroffen werden. Die gleiche Haltung tritt in den Reihen der Mitglieder des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit sehr deutlich im Hinblick auf diese Probleme hervor.

Es hat deshalb den Anschein, als ob in der allgemeinen Formulierung „die Persönlichkeit der Eltern" und „die übrigen Lebensverhältnisse" eine Umgehung der Anwendung des Gesetzes auf die vermögenden bürgerlichen Schichten beabsichtigt ist. Denn nicht die Vernachlässigung der Erziehung und ihr Einfluß auf den Zustand des Kindes soll berücksichtigt werden. Diese Voraussetzungen können sowohl in gebildeten wie in ungebildeten, in reichen wie in armen Familien vorliegen. Es entsteht der Eindruck, daß das öffentliche Ansehen, das materielle und kulturelle Vermögen der Eltern in Anrechnung zu bringen sind. Diese Kreise beanspruchen, im Besitz besonderer Freiheitsrechte und Privilegien zu sein, die vom Staat unter allen Umständen zu respektieren sind.

---

[20]) Beschlüsse des Abgeordnetenhauses zum Regierungsentwurf § 1, 3. Bd. der Drucksachen von 1877/78, Nr. 241.

[21]) Zelle: Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses, 1. Sitzungsperiode 1878, I. Beratung, S. 1071.

Aber nicht nur die Frage der personalen Ausdehnung ist es, die zu weltanschaulichen Kämpfen führt. Ähnliche Differenzen entstehen im Hinblick auf die zeitliche Ausdehnung der Fürsorgeerziehung. Die Ursache liegt in der Verschiedenheit der Auffassungen vom Charakter dieser Erziehung. Die einen — sie sind in der Minderheit — sehen in der Besserungsfürsorge nur eine Strafe, einen wesentlich polizeilichen Akt, der dem jugendlichen Alter der „Verbrecher" gemäß erzieherische Ausgestaltung erfährt. Strafe ist Sühneleistung, die in ihrem Umfang der Schwere des Verbrechens entsprechen muß. Tritt man nun — so argumentiert diese Gruppe — für eine unbestimmte Unterbringungsfrist ein, so besteht die Gefahr, daß das Verhältnis überspannt, und die Trennung von Eltern und Kindern ungerechtfertigt lange ausgedehnt wird.

Andere sehen jedoch die Abweichung vom Strafrecht und betonen die Erziehungsaufgabe der öffentlichen Unterbringung. Zu ihrer Ausführung bedarf es durchschnittlich längerer Zeit, als eine Strafverbüßung erfordern würde. Die notwendige Zeitdauer läßt sich aber nicht voraussehen. Es muß deshalb die Ermächtigung erteilt werden, den Zögling solange zu betreuen, als es der Erziehungserfolg notwendig macht.

Während in dieser Entscheidung die Rücksicht auf das Elternrecht in den Hintergrund tritt, wird ihr von der gleichen Richtung wieder mehr Raum gewährt durch die Festsetzung einer Höchstgrenze, bis zu der die Zwangserziehung dauern darf. Der Regierungsentwurf will in § 9 regulär mit dem 15. Lebensjahr die Beendigung herbeiführen, unter Umständen eine Verschiebung bis zum 20. Jahr gestatten.[22]) Das Herrenhaus setzt dagegen das Höchstalter auf 16 Jahre fest. In außerordentlichen Fällen ist die Weiterführung der Zwangserziehung bzw. ihre Ersetzung durch staatliche Aufsicht bis 18. Jahren gestattet (§ 6). Im Abgeordnetenhaus kommt die gleiche Regelung nach langen Debatten zustande, während zuerst die liberalen Bedenken unüberwindlich schienen. Es sei gegen alles Rechtsempfinden, die Kinder so lange von der Familie fernzuhalten. Ferner läge ein großes Unrecht gegen die Eltern darin, sie der kindlichen Erwerbskraft zu berauben. Bedenken und Einwände, daß im Alter von 15 bzw. 16 Jahren von einer abgeschlossenen Erziehung nicht gesprochen werden kann, werden kaum geäußert. Es dominiert — und zwar in allen Parteien ohne Unterschied — der Wille, das Elternrecht weitgehend unberührt zu lassen.

---

[22]) Die Motive dazu sind gesetzestechnischer Art, um eine gewisse Gleichheit mit den nach § 56 RStG betreuten Jugendlichen zu erzielen.

Die gleiche Vorsicht läßt sich auch auf der formalen Seite des Gesetzes feststellen. Eine wichtige Materie bildet in dieser Hinsicht die Mitwirkung der Eltern am Zwangserziehungsverfahren. Sie werden zur aktiven Teilnahme herangezogen. Ein Vergleich mit dem Zwangserziehungsgesetz von Anhalt läßt das Eigentümliche der preußischen Regelung leichter erkennen. Dort wird die öffentliche Erziehung zwangsweise im Rahmen eines förmlichen, d. h. rein strafprozessualen Verfahrens herbeigeführt, innerhalb dessen die Eltern keine bevorzugte Stellung, sondern die eines Zeugen etwa genießen.

Im preußischen Gesetz ist der strafrechtliche Standpunkt (in dieser Hinsicht) verlassen. Zunächst werden die verwahrlosten, kriminellen Kinder nicht dem Straf-, sondern dem Vormundschaftsrichter übergeben, von dem eine besondere pädagogische Eignung vorausgesetzt wird. Sodann beteiligen sich die Eltern in verschiedenen Stadien des Verfahrens. § 3 Abs. 2 bestimmt, daß vor der Anordnung der Erziehung die Eltern, und zwar beide, wenn sie nicht mehr leben, die Großeltern, gehört werden sollen, sofern dies „ohne erhebliche Schwierigkeiten" durchzuführen ist. Es sei an dieser Stelle ein Protest des Zentrums vermerkt, der sich gegen die Klausel „ohne erhebliche Schwierigkeiten" richtet, da durch sie die Eltern in ihrem Recht zu stark benachteiligt seien. Die gesetzliche Einschränkung wird jedoch aus praktischen Notwendigkeiten beibehalten, da die Eltern oft wegen Vagabondage oder aus ähnlichen Gründen unerreichbar sind. Werden sie übergangen, so steht ihnen frei, jederzeit die Wiederaufnahme des Verfahrens zu veranlassen (§ 5). Gegen die Anordnung der Zwangserziehung stehen den nach § 3 zuständigen Angehörigen das Beschwerderecht mit aufschiebender Wirkung zu (§ 4). Bei der Entlassung des Kindes aus der öffentlichen Erziehung ist ihnen ebenfalls die Mitwirkung eingeräumt. Neben dem eigenen Antragsrecht auf Beendigung der Zwangserziehung ist im Falle der Ablehnung die Beschwerde an den Vormundschaftsrichter ermöglicht (§ 10, Abs. 3). Gerade der Umstand, daß der Richter zur Entscheidung angerufen werden kann — eine Neuerung des Abgeordnetenhauses — ist höchst charakteristisch für die dominierende Rechtsauffassung jener Zeit. Sie führt unmittelbar zu dem anderen Punkt, an dem in prinzipieller Form die Rechtsmaterie gestaltet wird.

Es ist die Frage nach der Mitwirkung der einzelnen Behörden. Konkret gesprochen, konzentriert sich die Auseinandersetzung — die als der Kernpunkt des ganzen Gesetzes bezeichnet wird — auf die Entscheidung, ob und wieweit Kommune bzw. Kommunalverband, Bezirksrat und Vormundschaftsgericht an der Durchführung

zu beteiligen sind. Prinzipiell gesehen, geht es um das Ringen nach entscheidendem Einfluß zwischen Selbstverwaltung und Staatsregierung, in dem dem Gericht die Rolle eines Mittlers zugewiesen wird.

Die Regierung hat in ihrem Entwurf die Kompetenzen so verteilt: der Vormundschaftsrichter stellt die Voraussetzungen zur Zwangserziehung gerichtlich fest; der Bezirksrat (staatliche Behörde) entscheidet über die Hauptmomente bei der Zwangserziehung, über Art, Eintritt und Beendigung der Erziehung, während dem Kommunalverband nur die praktische Durchführung der Unterbringung überlassen bleibt. Für die Deckung der Kosten hat — soweit die Eltern versagen — ebenfalls der Kommunalverband allein einzustehen. Diese Regelung vertritt ganz einseitig den Interessenstandpunkt des Staates. Der Vormundschaftsrichter ist auf seine genuine Tätigkeit beschränkt; in allen anderen Fragen ist dem Staat der maßgebliche Einfluß gesichert.

Das Streben des Landtages ist dem Willen der Regierung entgegen. Ihm ist zunächst an der Zurückdrängung der staatlichen Mitwirkung gelegen, teils zugunsten der Selbstverwaltung, teils zugunsten des Richters. Das Herrenhaus erweitert die Befugnisse des Vormundschaftsgerichtes dahin, daß von ihm neben den Voraussetzungen auch die Art und der Eintritt der Zwangserziehung zu beschließen sind. Die Funktion des Bezirksrates wird auf die Ausführung (Anordnung und Aufhebung) der Unterbringung eingeengt. Das Abgeordnetenhaus tut demgegenüber den letzten Schritt und eliminiert die Mitbestimmung der staatlichen Verwaltung vollständig.[23]) Dem Vormundschaftsrichter allein fällt die Anordnung der Zwangserziehung zu. Die Provinz ist für die Ausführung verantwortlich. Außerdem aber hat sie über die Zulässigkeit der Entlassung zu bestimmen.

Aus der langen Reihe der Begründungen sind nur jene von Interesse, die die weltanschaulichen Hintergründe erkennen lassen. Für die staatliche Beteiligung treten im wesentlichen nur die Regierungsvertreter ein. Sie beschränken sich in ihren Ausführungen auf die kategorische Ablehnung, eine so wichtige soziale Materie der Dezentralisation zu überlassen, damit „die Provinzen je nach ihrer Individualität und der Individualität ihrer Vertreter Experimente

---

[23]) Dem Staat wird in § 3 ein gewisser Ausgleich geboten. Er kann wie jeder andere Dritte einen Antrag auf Zwangserziehung stellen. Darüber hinaus steht ihm nach § 3 Abs. 2 das Recht zu, vor der Beschlußfassung des Vormundschaftsgerichts über die Ortspolizei gehört zu werden.

machen".[24]) Es liegt dem die Erkenntnis zugrunde, daß soziale Umwälzungen stark zur Realisierung drängen, über die der aufstrebende Staat im Interesse seines Bestandes die Kontrolle und den Einfluß nicht verlieren darf.

Vereinzelt bleiben auch jene Bemühungen, die im Bewußtsein ihres Wertes sich für die Selbstverwaltung einsetzen. Ihre Gegnerschaft gründet sich darauf, daß die Provinz zum „erniedrigten Exekutivbeamten des Staates" werden und wieder in das alte Abhängigkeitsverhältnis zu ihm geraten soll. Deshalb ist es geraten, dem Kommunalverband mit Rücksicht auf die „Autorität" größere Befugnisse zu erteilen. Weit größere Unterstützung findet die Machterweiterung des Kommunalverbandes aus Gründen der Zweckmäßigkeit. Da er die praktische Ausführung der Erziehung übernimmt und von allen beteiligten Parteien den besten Einblick in die realen Verhältnisse besitzt, so gehört ihm wenigstens ein Mitbestimmungsrecht.

Die größten Sympathien werden dem Vormundschaftsrichter entgegengebracht. In ihm sieht man die von Politik und Weltanschauung schlechthin unabhängige Instanz. Mit Genugtuung wird auf die wohltuende Einrichtung des Rechtsstaates, auf die die Rechte des Individuums sichernde Gewaltentrennung verwiesen. Von allen Gewalten ist aber die richterliche als die bloße Anwendung bestehender Rechtsvorschriften allein Bürge für eine neutrale, objektive Amtsausübung. Manchen Rednern genügt die freiwillige Gerichtsbarkeit des Vormundschaftsgerichtes nicht; es wird ein ordentliches Strafverfahren gefordert. „Bei dieser Lage der Sache wird es eine Hauptaufgabe sein, ... daß dem Elternrecht der nötige Schutz vor Willkür gegeben wird, namentlich auch auf dem Wege, daß . . . ihr Privatrecht auch unter den Schutz gestellt wird, den das Privatrecht finden soll, unter den Schutz des ordentlichen Richters".[25]) „. . . . . und wenn wirklich die Sache materiell nicht von großer Bedeutung sein sollte, so glaube ich, daß in einem Staat, der ein Rechtsstaat ist, ein solcher Schutz gegeben werden muß, wo immer es möglich ist".[26]) Andere halten noch stärkere Garantien gegen einen Mißbrauch für notwendig. Sie fordern, daß die Entscheidung nicht einem Einzelrichter, sondern einem Kollegium von Richtern übertragen werden soll. Die Gefahr der Subjektivität und der einseitigen Erfahrung werde dadurch auf das mögliche Minimum herabgemindert.

---

[24]) Sten.Ber.d.Abgeordn.Hauses (Staatsminister Friedenthal), I. Sitz.Per. I. Beratung, S. 1074.
[25]) Brüel, Sten.Ber.d.Abgh. I. Sitz.period. 2. Beratg. S. 1444.
[26]) Brüel, a.a.O. S. 1493.

Diese und ähnliche Bedenken werden von allen Parteirichtungen, von den Konservativen bis hin zu den liberal-demokratischen Gruppen geteilt. Alle ohne Unterschied sind primär von der Sorge um den persönlichen Rechtsschutz der Eltern erfüllt, eine Anschauung, die in dieser Schärfe nur dem liberalen Individualismus wesensgemäß ist. Die Tatsache aber, daß alle sich zum Anwalt liberaler Grundsätze machen, zeigt, wie sehr diese Ideen zu dieser Zeit noch Allgemeingut sind.

Bei der Regelung der Kostenfrage geht man in umgekehrter Weise vor. Während die Regierung die Kosten allein vom Kommunalverband getragen wissen will, lehnt der Landtag diese Zumutung einstimmig ab. Verschiedene Teilungsschlüssel werden vorgeschlagen, bis zuletzt Kommune und Kommunalverband verpflichtet werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die staatlichen Dotationen an die Verbände erhöht werden und für diese Zwecke Verwendung finden können. In letzter Instanz tritt also der Staat für die ganze Leistung ein. Von ausschlaggebendem Einfluß ist die Ansicht, daß die Zwangserziehung eine eminent staatliche Aufgabe sei, da sie einen Ausschnitt aus der Strafrechtspflege darstelle. Die Entlastung durch zukünftige Verminderung der Verbrecherzahl rechtfertigt um so mehr die Heranziehung der staatlichen Finanzen.

Die Situation ist die, daß der Staat im Hinblick auf die Kompetenz ausgeschaltet, hingegen mit den Kosten allein belastet wird. Es hat den Anschein, als widerspreche sich — weltanschaulich gesehen — diese Regelung, indem sie nämlich einmal den staatlichen Einfluß zurückdrängt, ein anderes Mal seine Hilfe zur Pflicht macht. Sieht man sich aber die Begründung für die finanzielle Beteiligung des Staates näher an, so löst sich dieser Widerspruch. Es wird nämlich der Staat in seiner Eigenschaft als Rechtswahrer herangezogen. Als solcher ist er verantwortlich für alle Störungen, die die Rechtsordnung berühren. Die verwahrloste Jugend gehört nach dieser Meinung zu den Rechtsbrechern, so daß der Staat sich ihrer annehmen muß. Da aber die Behandlung der jugendlichen Störenfriede sich gewandelt hat, die Bestrafung durch Erziehung ersetzt werden soll, entzieht sich dieses Gebiet der staatlichen Zuständigkeit; es untersteht — in seiner Ausführung — nicht mehr der Polizeigewalt des Staates. So kommt es, daß die staatliche Verpflichtung in der Mittelbereitstellung noch gültig ist. Ihre Anerkennung geht nicht auf den Einfluß neuer Ideen staatssozialistischer Art zurück.

Die ganze Auseinandersetzung über die formale Ausgestaltung des Gesetzes zeigt die Schärfe der Rivalität unter den Behörden, die in einem liberalen Staatswesen unvermeidlich ist. Die Aufglie-

derung der Regierung in mehrere eigenständige Herrschaftsgebiete — gesetzgebende, ausübende und richterliche Funktion — muß einen Machtkampf untereinander zur Folge haben, der dahin geht, das Arsenal der Rechte zu erweitern, die Pflichten jedoch zu verringern. Die sich daraus ergebenden Reibungen sind der Lösung wichtiger Aufgaben des Gemeinwesens eher hinderlich als förderlich. Die Entscheidung wird im Hinblick auf die Selbstbehauptung der beteiligten Behörden von ihrem sachlichen Gesichtspunkt abgelenkt oder doch sachlich beeinträchtigt.

Ehe wir uns der zweiten Hauptgruppe der Zwangserziehungsgesetze zuwenden, sei noch kurz auf die Änderung eingegangen, die das eben behandelte preußische Gesetz durch eine Novelle 1884 erfahren hat. Die praktische Anwendung der gesetzlichen Normen hat — nach der Begründung der Regierung zu ihren Anträgen — eine Umgestaltung in zweifacher Hinsicht notwendig gemacht. Einmal sind es die Kommunalverbände, die eine Schutzwehr gegen die mißbräuchliche Anwendung des Gesetzes durch die Gemeinden nicht mehr entbehren können. Ein anderer Antrag geht dahin, die Ausdehnung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit (21 Jahre) gesetzlich zu ermöglichen. Die Wirkungen dieser Änderungsvorschläge sind sich entgegengesetzt. Während der letztere die Enge des gesetzlichen Geltungsbereiches beseitigen will, richtet sich der andere auf die strengere Einhaltung der gewollten und gesetzten Schranken.

Die Reaktion der Häuser zeigt ein verändertes Bild gegenüber den Verhandlungen in den 70er Jahren. Das Beschwerderecht der Gemeindeverbände wird ohne lange Diskussion aus denselben Gründen abgelehnt, wie die Verschiebung der Altersgrenze nach oben angenommen wird. Die große Mehrzahl der Abgeordneten anerkennt die Wirkung der Einrichtung als wohltätig und unentbehrlich, demgegenüber eine Einschränkung nicht zu rechtfertigen wäre. Aus den Reden geht hervor, daß sie die weitherzige Anwendung durch die Kommune bejahen; denn die begangene Straftat des Jugendlichen sei letztlich doch nur ein äußerliches Kennzeichen der Verwahrlosung. Das Interesse der Gemeinschaft wie das des Kindes erfordere das frühzeitige Durchgreifen.

Es findet dabei ähnlich wie 1878 die Möglichkeit Erwähnung, daß die Gemeinde trotz des Beschwerderechts des übergeordneten Verbandes zum Ziele käme, derart, daß sie die Verwahrlosung und die Gesetzesübertretungen der Kinder fördere. Während diese Überlegung 1878 zur Forderung führte, die Gemeinde finanziell zu belasten, um eine allzu starke Inanspruchnahme zu unterbinden, tritt man jetzt überwiegend für das Gegenteil, für die Entlastung, ein, um möglichst vielen Kindern den gesetzlichen Schutz zuteil

werden zu lassen. Die frühere Ängstlichkeit, dem Recht der Eltern zu nahe zu treten, ist der Einsicht in die Notwendigkeit der Hilfe für das Kind gewichen. Es ist hierbei nicht eindeutig die unmittelbare Einwirkung sozialer Gedanken nachzuweisen. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß lediglich praktische Erfahrungen über die Brauchbarkeit des Gesetzes den anfänglichen Widerstand gelockert haben. Bemerkenswert ist aber, daß die liberale Gesinnung diesem Wandel nicht hindernd im Wege stand.

Einen abweichenden Standpunkt vertritt fast als einzige Ausnahme in diesen Verhandlungen das Zentrum.[27]) In scharfen Angriffen wendet es sich nicht nur gegen die zeitliche Verlängerung der Unterbringung, sondern auch gegen die Berechtigung der staatlichen Zwangserziehung überhaupt, wie sie 1878 eingerichtet wurde. Die ganze Reihe von Einwänden und Vorwürfen, die wir von den Liberalen des vergangenen Jahrzehntes her kennen, kommen durch ihre Polemik wieder in Erinnerung.

Roeren, wohl der radikalste Sprecher des Zentrums, anerkennt staatliche Hilfe für Kinder nur in einem einzigen Fall, nämlich dort, wo „die Eltern die Erziehung hartnäckig vernachlässigen".[28]) Eine gesetzliche Gegenmaßnahme bestehe aber bereits im ALR. Deshalb genüge eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf das ganze Reichsgebiet.[29]) Im preußischen Zwangserziehungsgesetz wird dagegen ohne Rücksicht auf die Schuld der Eltern vorgegangen; deshalb ist es nach Roeren grundsätzlich zu bekämpfen. Die Verlängerung über das 16. Lebensjahr hinaus bezeichnet er als „bloße Nützlichkeitsrücksichten gegen die Kinder", die sich den geheiligten Elternrechten gegenüber niemals durchsetzen dürfen. Ganz kraß kommt die ablehnende Haltung in folgendem zum Ausdruck: „. . . . , daß in denjenigen Fällen, wo andere Umstände, Armut oder Krankheit, der Grund einer mangelhaften Erziehung sind, den ganz schuldlosen Eltern die Kinder über das 16. Lebensjahr hinaus bis zum 21. Lebensjahr vorenthalten werden sollen, das halte ich für eine Verkümmerung der elterlichen Rechte, die auch dadurch nicht ge-

[27]) Außer dem Zentrum äußert sich nur noch eine Stimme negativ, die ihrer Parteizugehörigkeit nach in die liberal-demokratische Gruppe hineingehört. (Vgl. die Meinung des Abgeordneten Westerburg, Stenogramm des preuß. Abgeordnetenhauses, Sitzg. v. 15. Mai 1884).

[28]) Vgl. Sten.Ber.d.Abgeordn.Hauses, Sitzung vom 13. Mai 1884, S. 2361 ff. — Dort sind auch alle folgenden Äußerungen zu finden.

[29]) Es mag hier vorweggenommen werden, daß der Vorschlag Roerens, der jetzt kein Gehör findet, in ganz der gleichen Weise im § 1666 BGB realisiert wird. Die reichsrechtliche Regelung im Gesetz beschränkt sich in den wesentlichen Teilen auf den Wirkungsbereich des ALR. (§§ 90, 91 T II Ti. 2.).

rechtfertigt wird, daß sie vielleicht in dem einen oder anderen Falle zum Nutzen der Kinder ist".

Ein Gegenstand besonderer Kritik ist die Tatsache, daß die Verlängerung „in außergewöhnlichen Fällen" erfolgen soll. Es liege eine Ermessensfrage vor, die die gerichtliche Entscheidung „von persönlichen Anschauungen, von den religiösen und politischen Anschauungen und Ansichten des jeweiligen entscheidenden Beamten abhängig macht". Ferner opponiert er gegen das Zurückdrängen des Strafcharakters der Zwangserziehung. Indem nämlich die Dauer der Zwangserziehung nach Gutdünken ausgedehnt werden kann, tritt das erzieherische Moment in den Vordergrund. „Dadurch wird aber ein innerer Widerspruch in das Gesetz . . . hineingelegt, das . . . nur eine ganz bestimmte, eng umgrenzte Kategorie von Fällen betrifft, nämlich die, . . . wo Kinder unter 12 Jahren eine strafbare Handlung begangen haben".

Ein anderer Zentrumsredner, Brüel, nimmt von manchen Ausführungen seines Parteikollegen Abstand und äußert sich im ganzen positiver. Doch hält auch er die oppositionelle Haltung grundsätzlich, im Interesse des Elternrechts, aufrecht. In diesem Zusammenhang kommt das Zentrum zu dem merkwürdigen Vorschlag, an die Stelle schlechter oder unfähiger Eltern einen Vormund statt der staatlichen Zwangserziehung treten zu lassen. „Der Weg des ordentlichen Rechtes ist doch nicht die Erziehung durch die Staatsbehörde, sondern durch den Vormund, soweit die Autorität des Vaters nicht ausreicht".[30]) Die freie selbständige Stellung, die persönliche Beeinflußbarkeit durch religiöse Grundsätze geben danach dem Vormund in jeder Beziehung den Vorzug vor der Staatsinstitution, die in ihrer Geisteshaltung von politischen Zufällen abhängig ist.

Wie ersichtlich, bewegt sich das Zentrum in seiner Polemik auffallend in liberalen Gedanken und Formulierungen. Doch weder die extreme Betonung der Natur des Elternrechtes, noch die Auffassung vom Staat, verträgt sich mit der katholischen Weltanschauung. Ein kurzer Einblick in die Soziallehre der Kirche, wie sie zu jener Zeit ihren Ausdruck findet, läßt den Gegensatz erkennen.

Ausgangspunkt ist die durch die Vernunft und göttliche Offenbarung erkennbare natürliche Ordnung, die vom Schöpfer Gott uranfänglich gegeben ist. In ihr sind die Individuen freie, mit Rechten begabte Wesen. Wichtig ist — zum Unterschied zum Liberalismus — daß die Menschen nicht atomhaft gleich und isoliert nebeneinander stehen, sondern, natürlich und rechtlich differenziert, sich zu einem rang- und stufenreichen Ganzen der menschlichen Gesellschaft ord-

[30]) Vgl. Brüel, Sten.Ber.Abg.h. v. 13.V.1884, S. 2369.

nen. Die ausgleichende Funktion innerhalb dieser Ganzheit übt der Staat aus. „Da aber keine Gesellschaft bestehen kann, wenn nicht einer an der Spitze von allen steht, der durch kräftigen und gleichmäßigen Impuls einen jeden zu dem gemeinsamen Ziele hinwendet, so ergibt sich für die bürgerliche Gesellschaft die Notwendigkeit einer Autorität, die regiert;, wie die Gesellschaft selbst, hat auch sie in der Natur und somit in Gott selbst ihren Ursprung. Es gibt keine Gewalt, außer von Gott".[31]) Die Institution des Staates ist demnach weder ein Produkt der Willen der einzelnen noch durch sie begrenzt. Er ist kraft göttlichen Auftrags mit eigener Macht ausgestattet, der in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe grundsätzlich kein Hindernis entgegensteht, als die alles verpflichtenden Normen des allgemeinen Sittengesetzes.

In dieser Aufgabe liegen aber zugleich die Grenzen der staatlichen Wirksamkeit. Der Mensch in seiner Totalität ist ihr entzogen. „Der Mensch geht nicht im Staat auf. Er ist nicht nur Glied des Staates, nicht nur Teil, sondern ist und bleibt zugleich ein Ganzes, Mensch, Person, Selbstzweck, auch im Staat und für den Staat".[32]) Hierin liegt der fundamentale Unterschied zu allen romantisch-universalistischen Theorien, die die Struktur des physischen Organismus auf den Staat einfachhin übertragen. Dieses Vorgehen muß die Individualität der Staatsbürger gefährden, denn dort ist einziges, absolutes Ziel die Erhaltung des Körpers als Ganzes, auch und gerade im Hinblick auf die Teile. Die katholische Lehre legt dagegen in gleichem Maße den Nachdruck auf das moralische Moment im gesellschaftlichen Organismus. Er ist „eine Einheit sittlicher,[33]) freier Wesen. Diese sind neben dem Staat auch anderen vorausgegebenen Sozialformen wie Familie, Stand verpflichtet, wo sie selbständig und dem Zugriff des Staates entzogen sind.

So sehr die selbständige Bedeutung der Person und anderer gesellschaftlicher Gebilde von der katholischen Lehre festgehalten wird, so wenig tritt sie für ihre absolute Unverletzlichkeit ein. Der Staat, der nach ihrer Auffassung das öffentliche Gemeinwohl gewährleisten soll, hat das Recht, aber nur in Ausübung seiner Aufgabe, die natürlichen Rechte der Individuen, also auch der Eltern, zu beschränken. Die öffentliche Gewalt hat einzuschreiten, „wenn

---

[31]) Enzyklika Leo XIII. Im.Dei, 1885, S. 10. — Alle Zitate aus den Enzykliken im folgenden sind entnommen der „Zusammenstellung aller Rundschreiben Leos XIII", herausgeg. v. Verlag Herder, Freiburg, I. u. II. Sammlung 1881, III. Sammlung 1893.

[32]) Pesch, Lehrb. d. Nat.ök. Frbg. 1905, S. 203.

[33]) vom Schreiber gesperrt.

innerhalb der häuslichen Mauern erhebliche Verletzungen des gegenseitigen Rechtes bestehen: Übergriffe in Schranken weisen und die Ordnung herstellen, heißt dann offenbar nicht Befugnisse der Familie und der Individuen an sich reißen; der Staat befestigt in diesem Falle die Befugnisse der einzelnen, er zerstört sie nicht. Allein an diesem Punkte muß er Halt machen, über obige Grenze darf er nicht hinaus, sondern er handelt dem natürlichen Recht entgegen".[34])

Es erhebt sich nun in diesem Zusammenhang eine andere bedeusame Frage, ob im Falle des Versagens der Eltern dem Staat auch die Erziehungsleitung bzw. -ausführung zufallen kann. Darauf ist zu sagen, daß die Kirche auf ein Mitwirkungsrecht nicht verzichtet. Sie weiß sich dazu berufen, neben dem Staat an dem Wohl der menschlichen Gesellschaft zu arbeiten, wenn auch auf einem anderen Gebiet und mit anderen Mitteln. Die Jugenderziehung stellt einen Lebensausschnitt dar, in dem beide Gewalten, die geistliche und weltliche, Rechtsbefugnisse besitzen. Beiden Instanzen gebührt daher der ihrem inneren Wesen entspechende Einfluß. Leo XIII. bietet im Rundschreiben Immortale Dei die Richtschnur für ein geordnetes Zusammenwirken von Staat und Kirche.[35]) „Darum muß zwischen beiden Gewalten eine geordnete Einigung stattfinden. Wie groß und welcher Art diese zu sein hat, läßt sich nur daraus ermessen, daß wir, wie bereits gesagt wurde, das Wesen beider ins Auge fassen und die beiderseitigen Angelegenheiten im Hinblick auf ihre höhere Bedeutung und ihre Würde einander gegenüber abwägen; denn die eine hat zunächst und vorzugsweise die Sorge für das irdische Wohl zur Aufgabe, die andere dagegen will die himmlischen und ewigen Güter gewinnen. Was immer daher im Leben der Menschheit heilig ist, was immer auf das Heil der Seelen und den göttlichen Dienst Bezug hat, sei es nun dieses an sich und seiner Natur nach, oder wegen seiner Beziehung zu denselben, alles das ist der kirchlichen Gewalt und ihrem Ausspruche unterstellt; alles andere dagegen, was das bürgerliche und politische Gebiet angeht, ist mit vollem Recht der staatlichen Gewalt untertan".

Es besitzen demnach der Staat und die Kirche Anspruch auf die Erziehung der Kinder, soweit nicht elterliches Naturrecht entgegensteht. Ferner kann der Staat sowohl das Recht der Eltern außer Funktion setzen, als auch die Erziehung in eigene Hand nehmen, wenn er der geistlichen Mitwirkung der Kirche Raum läßt.

Die maßgeblichen katholischen Grundauffassungen weichen also in allen Stücken von der Meinung der preußischen Zentrumspartei

---

[34]) Encycl. rer. nov. S. 20.
[35]) Encycl. Im. Dei, 1885, S. 20.

ab.[36]) Die Inkongruenz ist — abgesehen von möglichen liberalen Einflüssen — nur zu verstehen, wenn man berücksichtigt, daß der preuß. Katholizismus damals noch stark unter den Auswirkungen des Kulturkampfes stand. Die systematische Bekämpfung des katholischen Volksteiles hat ein solches Mißtrauen gegen alle öffentlichen Unternehmungen weltanschaulichen Charakters hervorgerufen, daß ein Zusammenarbeiten mit dem Staat für lange Zeit gestört ist. Jedoch treibt die kämpferische Auswertung jeder Frage den politischen Katholizismus in eine Situation, die ihn für die wirkliche Sachlage, für die Berechtigung einer staatlichen Hilfsmaßnahme für verwahrloste Kinder, vollkommen blind macht.

3. Kapitel:
Die Verwahrlostenfürsorge, gezeigt am badischen Gesetz von 1886.

Bei der Beratung des badischen Gesetzes von 1886 bietet sich — obwohl nur knappe zwei Jahre später — ein wesentlich anderes geistiges Bild. Wohl bildet auch hier das Strafrecht den Ausgangspunkt; denn die Zunahme der Kriminalitätsziffer, die Haltlosigkeit der sozialen Verhältnisse drängen die Regierung, „im Interesse der Allgemeinheit dem Verbrechertum . . . nach Kräften entgegenzuwirken".[37]) Aber sogleich ändert sich die Blickrichtung. Das Ziel der Verbrechensbekämpfung glaubt die Regierung nur dann wirksam verfolgen zu können, wenn sie das Übel an der Wurzel packt, nämlich dort schon, wo sich die Verwahrlosung der Jugend zeigt. „Es ist sodann im Entwurf darauf, ob die Verwahrlosung schon in einer konkreten strafbaren Handlung hervorgetreten ist, ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt. . . . An und für sich erscheint der Umstand, daß ein Kind sich wider eine strafrechtliche Vorschrift verfehlt hat, nicht dazu ausreichend, dieser Annahme (Verwahrlosung. Der Verf.) regelmäßig Raum zu geben, zumal hier auch Übertretungen und nicht bloß Verbrechen oder Vergehen in Rede stehen können. . . . . Andererseits gibt es auch genugsam Fälle von sittlicher Verwahrlosung jugendlicher Personen, in denen den Verwahrlosten gerade eine Verfehlung gegen das Strafgesetz nicht zur Last gelegt oder nachgewiesen werden kann, eine Erziehungsfürsorge für den-

---

[36]) Ein Vergleich mit den Verhandlungen der badischen Kammern an anderer Stelle wird zeigen, daß dort die politische Vertretung der Katholiken eine andere Ansicht vertritt.

[37]) Begründung der Regierung zum Gesetzentwurf, Beilage zu den Sten.Berichten der I. Badischen Kammer Nr. 205, S. 170.

selben aber gleichwohl zu seinem eigenen Wohle wie im öffentlichen Interesse dringend geboten ist".[38])

Mit dieser Überlegung nimmt Baden einen prinzipiell anderen Standpunkt als Preußen ein. Es sind alle Kinder, die unter dem Mangel häuslicher Sorge leiden, der staatlichen Erziehung zugänglich, mögen sie nun der Öffentlichkeit bereits zur Gefahr geworden sein oder nur zu werden drohen. Der § 1 des Regierungsentwurfes[39]) bestimmt demnach im Gegensatz zum preußischen Gesetz von 1878: „Jugendliche Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können wegen sittlicher Verwahrlosung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in eine geeignete Familie oder in eine staatliche oder geeignete Privaterziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

wenn ihr sittliches Wohl durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes oder durch große Vernachlässigung seitens der Eltern oder sonstiger Fürsorger gefährdet ist, oder

wenn nach ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt ihrer Eltern oder sonstiger Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens unzulänglich erweisen".

Die Bestimmung geht über den in § 55 RGStG gegebenen Rahmen hinaus, ja nimmt in keiner Weise Bezug auf ihn, sondern beschäftigt sich generell mit der Not erziehungsbedürftiger Jugend. „Der Staat macht hier nicht von seiner Strafgewalt Gebrauch, sondern nimmt nur sein Obervormundschaftsrecht in Anspruch".[40]) Mit dieser Begründung distanziert sich auch die erste Kammer vom Strafgesetzbuch, eine Haltung, die sie mit der zweiten Kammer teilt. Dieser Regelung liegt ein Wandel in der Auffassung vom Wesen des Staates und seiner Aufgaben zugrunde. In den Reden wird häufig vom Rechtsstaat als einer vergangenen Erscheinung gesprochen. Der Zweck des Staates erschöpft sich nicht in der Rechtssicherung. Ein wesentliches Kennzeichen des „modernen" Staates ist das „präventive" Handeln, im Gegensatz zum „repressiven" des liberalen Staates, das sich weit fruchtbarer erwiesen hat. Seine „höhere" Funktion besteht im Schutz der Schwachen und Hilflosen wie in der positiven Förderung des Kulturstandes, der allgemeinen Volksbildung. „Die hieraus sich ergebende Aufgabe des Staates wächst mit der Vermehrung der Bevölkerung, mit der Steigerung der An-

[38]) Vgl. Begründung a.a.O. S. 171.

[39]) Er bleibt in den Verhandlungen unverändert, so daß er § 1 des Gesetzes in allem entspricht.

[40]) Vgl. Kommissionsbericht der I. Kammer Nr. 205 der Beilagen, S. 318.

sprüche, die das soziale Leben auch an das moralische Wollen und Können des einzelnen stellt".[41])

Ist damit die Ausweitung des Staatszweckes, die Wandlung seines Inhaltes zum Wohlfahrts- und Kulturstaat anerkannt, so wird sein Verhältnis zum Individuum und seiner Rechts- und Freiheitssphäre problematisch. In den Kommissionsberichten und Protokollen tritt das Bewußtsein von den widerstreitenden Rechtskreisen an mehreren Stellen hervor. Knies spricht es einmal deutlich aus, daß es bei diesem Eingreifen des Staates weniger um die Erreichung des sittlichen Zieles der Besserung der Jugend ginge, als „um eine spezifische Rücksichtnahme auf das, was der moderne Staat von seinen Angehörigen in Anspruch nehmen müsse".[42]) Es ist bedeutungsvoll, daß in diesem Passus die Pflicht und Notwendigkeit der Ausdehnung staatlichen Handelns unterstrichen wird. Es handelt sich nicht mehr um ein Dürfen, sondern Gezwungensein. „Gewiß werde jedermann anerkennen, daß der Staat die Freiheit der Eltern nicht mehr als nötig einschränken dürfe, gleichzeitig aber zugeben, daß eine etwas engere Begrenzung des Elternrechtes nicht zu entbehren sei. . . . . Der moderne Staat mit seiner Volksvertretung etc. habe an der Entwicklung der Kinder zu Staatsbürgern ein außerordentlich großes Interesse, und er müsse Wert darauf legen, daß das heranwachsende Geschlecht so erzogen werde, daß es den staatsbürgerlichen Pflichten seinerzeit zu entsprechen in der Lage sei".[43]) „. . . . . Aber gleichwohl müsse man sich, wenn auch die Notwendigkeit einer Einschränkung nicht verkannt werden könne, doch vor jeder übermäßigen Beschränkung hüten, da diese Freiheit zu einem Bedürfnis geworden sei".[44])

Es ist klar, daß in der neuen Staatsauffassung die Verbindung mit der liberalen Weltanschauung durchaus gewahrt wird. Das Individuum mit seinen natürlichen Rechten findet allgemein Anerkennung. Besonders das Erziehungsrecht der Eltern und ihrer Autorität werden als Grundlage einer geordneten Gemeinschaft gewertet. Ihnen gebührt an erster Stelle der staatliche Schutz. „Eine Staatserziehung, wie sie im Altertum, besonders bei den Spartanern vorkam und in der französischen Revolution eine Zeit lang als Ideal aufgestellt wurde, widerspricht unserer christlichen Anschauung und unserer germanischen Auffassung vom Familienleben. Darum soll der Staat sich in normalen Verhältnissen jedes Eingreifens enthal-

---

[41]) Vgl. Begründung d. Reg., a.a.O. S. 170.
[42]) Vgl. Protokolle der I. Badischen Kammer, der Sitzungsperiode 1885/86, S. 116.
[43]) Vgl. Prot. der I. Kammer, a.a.O. S. 116.
[44]) wie vor, S. 115.

ten. . . . . Doch keine Gewalt im Staat ist eine unbegrenzte, auch nicht die elterliche".[45]) Ihre Grenzen bestimmen sich nach dem Umfang der Staatsaufgaben. Da diesen eine erhebliche Ausdehnung zugewiesen wird, ziehen sich jene enger um den Grundbestand des elterlichen Rechtes. Damit, daß einmal die enge Orientierung der liberalen Rechtsauffassung aufgegeben ist, schwindet der Anlaß zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung. Sowohl in Regierungskreisen als auch in den beiden Kammern ist eine seltene Übereinstimmung zu finden. Die liberalen Bedenken sind so wenig und schwach vertreten, daß sie keine besondere Erwähnung verdienen. Bezeichnend ist der Hinweis des Berichterstatters der I. Kammer, daß im Preußischen Landtag 1878 „der grosse Prinzipienkampf gewissermaßen für ganz Deutschland zum ersten Mal ausgekämpft" worden sei.[46]) Danach hat es den Anschein, als sei endgültig das liberale Prinzip in seinem Extrem überwunden, zugunsten seiner sozialen Modifikation. Eine gewisse Bestätigung findet diese Ansicht auch durch die Tatsache, daß eine ganze Reihe von Partikulargesetzen den badischen Standpunkt teilen. Wie sehr man sich aber über die Macht dieser Geisteshaltung täuscht, werden die Verhandlungen zum BGB beweisen.

Ein besonderes Hervorheben der katholischen Stellungnahme erscheint uns geboten mit Rücksicht auf die Äußerung des Zentrums im Preußischen Landtag. Prälat Doll[47]) bejaht das Gesetz in allen Stücken mit ausdrücklicher „Freude". Die staatliche Hilfe sei in dieser so wichtigen Materie unentbehrlich, „Wenn, wie hier, von Staats wegen eine ethische Aufgabe in Angriff genommen werde, so erblicke Redner darin keine Konkurrenz gegenüber den Aufgaben der Kirche und der freien Vereinigungen. Der Kommissionsbericht erkenne dankbar an, was zu Gunsten sittlich verwahrloster Kinder von der christlichen Liebe und freien Vereinigung bereits geschehe. . . . Die Kirche selbst habe verfassungsgemäß und vermöge ihrer Geschichte die Aufgabe, sich der verwahrlosten Kinder anzunehmen, was ihr aber vorzugsweise in dieser Tätigkeit die Hände binde, das sei der Mangel an den nötigen Mitteln, um da einzugreifen, wo es nötig sei. Sie werde aber gleichwohl mitwirken, gute Gesinnungen pflegen und mit der staatlichen Gesetzgebung fortarbeiten".

Dieses Einvernehmen zwischen staatlichen und kirchlich-privaten Erziehungsunternehmen hat ohne nennenswerte Reibungen sich

---

[45]) Vgl. Protokolle der I. Kammer, a.a.O. S. 316.
[46]) Kommissionsbericht der I. Bad. Kammer, a.a.O. S. 316.
[47]) Vgl. Prot. der I. Kammer, S. 115.

späterhin eingestellt. Nach Reicher[48]) bestehen in Baden mit den meisten Anstalten und Vereinen katholischer und protestantischer Konfessionen Übereinkommen, nach denen die staatliche Fürsorgeerziehung überwiegend von ihnen mit großer Selbständigkeit ausgeführt wird. Für dieses Zusammenarbeiten sind die badischen Verhältnisse besonders günstig gewesen, wo auf Grund der lebhaften konfessionellen Verwahrlostenfürsorge von Anfang des 19. Jahrhunderts an ihre Leistungen nicht zu übersehen und ihre Hilfe unentbehrlich geworden ist. Die Annahme scheint nicht unberechtigt zu sein, daß gerade von der religiösen Seite die Anregung zur gesetzlichen Regelung ausgegangen ist oder doch unterstützt wurde, da diese Kreise in ihrem Wirken von der Zustimmung der Eltern abhängig und dadurch stark gehemmt sind. Das Verhalten des badischen Katholizismus stützt also die Meinung, daß in Preußen politische Motive die ausschlaggebende Rolle spielten.

So fraglos nach der in Baden gültigen Anschauung das Recht des Staates gegenüber dem der Eltern prävaliert, so unzweifelhaft ist auch die Pflicht des Gesetzgebers, den mißbräuchlichen Eingriff möglichst zu verhüten. Diesem Zweck dient die Einrichtung des Verfahrens. Es ist im wesentlichen dem preußischen Vorbild nachgebildet, bei dem die Vorsicht in der Aufstellung von Kautelen zum Schutz des Elternhauses rühmlich hervorgehoben wird. Eine einschränkende Bestimmung hält man besonders im Falle des § 1 Abs. 2 für notwendig, indem für seine Anwendung ein stärkerer Grad der Verwahrlosung vorausgesetzt wird. Dagegen genügt gemäß § 1 Abs. 1 bei Mißbrauch oder Vernachlässigung des Elternrechtes eine bloße Gefährdung des sittlichen Wohles.

Auf das gleiche Bemühen geht das Recht der Eltern, gehört zu werden, zurück (§ 3). Ferner das Recht, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, falls sie nicht befragt werden konnten (§ 5), ebenso das Recht der Beschwerde, dem für drei Instanzen grundsätzlich stattgegeben wird (§ 4). Das entscheidende Gewicht legt man ebenso wie in Preußen der Mitwirkung des Gerichtes bei. „Wir sind nach allgemein verbreiteter deutscher Auffassung gewöhnt, in den Gerichten die unabhängigsten Behörden, die sichersten Garantien für unser Eigentum und unsere persönliche Freiheit zu erkennen. Besonders soll kein Recht, das in die Sphäre des Privatrechts gehört, einem Bürger ohne Richterspruch genommen werden".[49]) Der Amtsrichter beschließt in seiner Eigenschaft als Vormundschaftsrichter die Notwendigkeit und den Eintritt der Erzie-

[48]) Reicher: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, I. Teil, Bd. I, Wien 1904, S. 132 ff.

[49]) Vgl. Kommissionsbericht der I. Kammer, S. 319.

hung (§ 2); ihm steht in allen wichtigen Angelegenheiten während der Dauer die Entscheidung zu (§ 8).

Wie sehr die Grundanschauung der badischen Kammern noch in liberalen Gedankengängen verwurzelt ist, zeigt die Ansicht von dem privatrechtlichen Charakter des elterlichen Erziehungsrechtes. Auf die Bedeutung der Beweisführung wird später im Zusammenhang mit dem BGB des Näheren eingegangen. Der Unterschied zum zivilrechtlichen Verfahren wird zwar erkannt, aber die notwendigen Folgerungen für die Regelung der Zwangserziehung nicht gezogen. „Wir dürfen uns trotzdem nicht verhehlen, daß die Gerichte in dieser ihnen übertragenen Funktion keinen eigentlichen Akt der streitigen Gerichtsbarkeit ausüben, da es sich weder um einen zivil- noch einen kriminalrechtlichen Fall handelt. . . . . Ebensowenig fällt diese Tätigkeit in den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die künftigen Rechtsstreitigkeiten . . . vorbeugen soll, sondern die Gerichte vollziehen hier einen Akt der oberaufsehenden, obervormundschaftlichen Gewalt".[50]) Durch die Beziehung zur staatlichen Obervormundschaft, die nichts anderes ist als der Ausfluß öffentlicher Verantwortung für die geistige und körperliche Existenz der Bürger, wird der private Charakter der Erziehung der Jugend durch die Eltern in Frage gestellt. Von diesem Standort aus wäre eine noch stärkere Ausweitung staatlicher Befugnisse grundsätzlich nicht unmöglich. Daß zur Zeit die Abgrenzung zugunsten der elterlichen Handlungsfreiheit erfolgt, hat seinen Grund in dem Einfluß liberaler und christlicher Ideen.

4. Kapitel:

Die Erziehungsfürsorge für verwahrloste Kinder nach dem BGB.

a) Darlegung der heute gültigen Bestimmungen im BGB.

Im Gegensatz zu all den vorausgegangenen Diskussionen erfolgt in diesem Zusammenhang eine eingehende Erörterung über das Wesen der elterlichen Gewalt, die die Grundlage für die Form des maßgeblichen § 1666 bildet. In den Materialien wie in der Literatur zum BGB wird mit großer Übereinstimmung die Meinung vertreten, daß die römische patria potestas als das unumschränkte Herrschaftsrecht des Vaters an dem Kind dem deutschen Rechtsempfinden und erst recht der modernen Zeit zuwiderlaufe. Alle weltanschaulichen und politischen Richtungen bejahen die Gestaltung im Sinne des deutsch-rechtlichen Mundiums, das eine „mit Herrscher-

[50]) Vgl. Kommissionsbericht der I. Kammer, S. 319.

recht und Herrscherpflicht ausgestattete Schutzgewalt" darstellt. „Der Vater hat kraft elterlicher Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen" (§ 1627 BGB).

Die elterliche Schutzgewalt bleibt aber nicht der Eigenverantwortung des Vaters überlassen, sondern wird der Obervormundschaft des Staates ausdrücklich unterstellt. Die Eltern werden damit aus der liberalen Isolierung befreit. Ihre Erziehungsfunktion wird rechtlich ähnlich dem Amt des Vormundes ausgestattet. Der Vormund übernimmt im Auftrag des Staates die Sorge für erziehungsbedürftige Minderjährige, untersteht immer dessen Aufsicht und Kontrolle. Er muß jederzeit eines bestimmenden Eingriffs von ihm gewärtig sein (§ 1838 BGB).

Wie aber wird das Verhältnis von elterlicher Gewalt[51]) und staatlicher Vormundschaft geregelt? Das ist zugleich die entscheidende Frage nach der Bedeutung der Zwangserziehung im BGB. Die Materie ist in § 1666 BGB folgendermaßen geregelt:

„Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernächlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden".

Als Voraussetzung für das Einsetzen des obervormundschaftlichen Eingriffs sind nur die drei Möglichkeiten des Mißbrauchs, der Vernachlässigung und des unehrbaren Lebenswandels der Eltern zugelassen. In allen drei Fällen muß die Schuld der Eltern als Grund für die Gefährdung des Erziehungserfolges erwiesen sein, wenn von Rechts wegen gegen sie Schritte unternommen werden sollen.[52])

[51]) Unter elterlicher Gewalt ist im folgenden immer nur ein Teil derselben, die Personensorge, gemeint, da nur sie für das Gebiet der Zwangserziehung von Belang ist.

[52]) Der Streit in der Fachliteratur über die Bedeutung des Verschuldensbegriffes in § 1666 BGB kann hier ganz unberücksichtigt bleiben, da keine juristische Exegese betrieben werden soll. Vgl. dazu Polligkeit, W.: Das Recht des Kindes auf Erziehung, S. 63,

Vergleichen wir die hierdurch geschaffene, mit der vielerorts durch Landesgesetze schon bestehenden Rechtssituation, so ist ein Rückschritt unverkennbar. Durch das Einschalten des Schuldmomentes, also der bewußten Vernachlässigung des Kindes von seinen Eltern als wesentliche Voraussetzung wird die Wirksamkeit am meisten eingeengt. Alle anderen Fälle von Verwahrlosung, in denen Schuld der Eltern nicht vorliegt oder nicht nachgewiesen werden kann, sind damit staatlicher Gewalt entzogen. § 1666 BGB bedeutet demgegenüber den Verzicht, die durch gültige Partikulargesetze ermöglichten Beschränkungen des Elternrechtes einheitlich aufzubauen und zu sanktionieren.

Die dadurch hervorgerufene Diskrepanz zwischen Reichs- und Landesrecht sucht der Art. 135 EG BGB abzuschwächen. Durch ihn bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, soweit sie die Anordnung und Durchführung der Zwangserziehung betreffen, unberührt, wenn — unbeschadet § 56 StGB — die Anordnung durch das Vormundschaftsgericht erfolgt. Darüber hinaus ist den Landesgesetzen innerhalb eines festumrissenen Rahmens die Möglichkeit der Weiterentwicklung eingeräumt.[53]) Diese ist neben den im Strafrecht und BGB vorgesehenen Eingriffen nur zur Verhütung völligen sittlichen Verderbens gestattet. Es muß bereits der Erziehungsmangel deutlich wahrnehmbar geworden und die vollständige Verwahrlosung vorauszusehen sein, dann erst steht es frei einzugreifen.

Ferner gestattet Art. 135 Abs. 2 EG BGB der Verwaltungsbehörde, darüber zu befinden, ob Familie oder Anstaltserziehung erforderlich ist, dies aber nur für jene Kinder, die auf öffentliche Kosten untergebracht werden. In zweifacher Richtung also kann sich die Gestaltungsfreiheit der Landesgesetzgebung auswirken: die öffentliche Verwaltung kann bei der Einleitung der Zwangserziehung beteiligt werden; dann aber vermag sie auch im Falle äußerster Verwahrlosung eine Änderung herbeizuführen.

---

und die dort zitierte Literatur: Blume, Familienrecht, und Weyl, System der Verschuldensbegriffe, S. 377/78. Für die hier gestellte Aufgabe genügt die Tatsache, daß alle weltanschaulichen Richtungen schuldhaftes Versagen der Eltern voraussetzen.

[53]) Frese geht m.E. fehl, wenn er in Art. 135 Abs. 1 Satz 3 einen unmittelbaren reichsrechtlich verankerten Erziehungseingriff erblickt. Kraft Reichsrecht sind ausschließlich die §§ 55, 56 RStGB und der §§ 1666 und 1838 BGB für die Zwangserziehung brauchbar. Eine über diese Bestimmungen hinausgehende Maßnahme ist nur dann möglich, wenn die Länder die in Art. 135 EG BGB gegebene Ausdehnungsmöglichkeit durch eigene Gesetze ausgewertet haben (Vgl. Frese: Zbl.f.FG. 21. Jg. Heft 5, S. 92).

Es ist ersichtlich, daß dem Art. 135 EG BGB die Rechtsregelung von Baden als Vorbild diente. Es ist ihm und anderen Staaten mit ähnlichen Gesetzen gelungen, wenigstens im EG die Anerkennung zu finden, die ihnen das eigentliche Gesetz versagt. Ein Fortschritt bzw. Eingehen auf notwendige Reformänderungen, wie sie vorgeschlagen wurden, ist nicht festzustellen.

Wie ist diese Entwicklung möglich gewesen?

b) Die Entstehungsgeschichte des geltenden Rechtszustandes.

Entwurf I mit Motiven — Gutachten zum Entwurf I — Entwurf II mit Protokollen — Reichstagsverhandlungen.

Die Vorgeschichte des BGB zeigt, daß sie keineswegs ohne heftige Reibungen und Auseinandersetzungen stattgefunden hat. Der erste Entwurf bestimmt in § 1546, daß das Vormundschaftsgericht die Familienerziehung der Kinder wirksam beeinflussen kann, wenn — wie im späteren § 1666 — Mißbrauch und Vernachlässigung der Erziehung vorliegt oder ehrloses und sittenloses Verhalten der Eltern. Die Kinder können nicht nur von den Eltern getrennt werden, sondern — das ist eine Abweichung von dem späteren gesetzlichen Stand — es kann auch die elterliche Gewalt ganz oder teilweise entzogen werden.

Die Motive begründen die Auswahl der drei Eingriffsmöglichkeiten damit, daß es „vom privatrechtlichen Standpunkt aus als bedenklich erachtet" werden muß, im Rahmen des § 1546 E I (Entwurf I) straffällig und ohne Schuld der Eltern verwahrloste Kinder in Zwangserziehung zu nehmen. Es sei auch kein Bedürfnis vorhanden, da gutwillige, aber unfähige Eltern gemäß § 1504 E I in der Ausübung des Züchtigungsrechtes jederzeit ausreichende Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes erfahren. „Ob und wieweit die auf sozialpolitischen Gründen beruhenden und mit dem öffentlichen Recht in engstem Zusammenhang stehenden . . . . Vorschriften des § 55 Abs. 2 StGB und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder neben dem BGB aufrecht zu erhalten sein werden, ist dem Einführungsgesetz vorbehalten".[54]) Dieses befaßt sich in Art. 16 mit dieser Frage. Dort wird unmittelbar Anlehnung an § 55 StGB gesucht. Zwangserziehung ist danach — neben § 1546 BGB E I — nur möglich für kriminelle Kinder unter 12 Jahren.

[54]) Mot. zum BGB, Bd. IV S. 806 f.

Die zugehörigen Motive versagen ausdrücklich all jenen Landesgesetzen, die auch andere, nicht straffällig gewordene, verwahrloste Kinder und Jugendliche miteinbeziehen, die Gültigkeit. Es bestehe nicht nur kein Bedürfnis, sondern „ein so allgemeiner Vorbehalt würde auch bedenklich sein". Hier erfahren wir über die wirklichen Gründe noch einiges mehr. „Auf Grund desselben (Vorbehaltes, Der Verf.) wäre die Landesgesetzgebung in der Lage, in weitem Umfang in die elterliche Gewalt einzugreifen und die zum Schutz der letzteren im BGB gezogenen Schranken zu durchbrechen".

Es ist damit zum Ausdruck gebracht, daß es die Rücksicht auf die Eltern war, die diese Rechtsordnung veranlaßt hat. Und zwar wird hier zum ersten Mal mit der Unterscheidung zwischen öffentlich- und privatrechtlichen Erziehungsmaßnahmen operiert.

Vom privatrechtlichen Gesichtspunkt aus darf das Recht der Eltern mit staatlicher Hilfe nur dann beschränkt werden, wenn eine schuldhafte Rechtsverletzung vorliegt. Der einzelne muß sie verantworten können; die Abstellung der Rechtswidrigkeit muß in seinem freien Handlungsbereich liegen, wenn er zur Beobachtung der Normen angehalten werden soll. Dieser privatrechtliche Grundsatz findet auch in vollem Umfang auf das Familienrecht und im besonderen auf die Nachwuchserziehung Anwendung.

Die Beurteilung dieses Vorgehens im einzelnen wird an einer anderen Stelle erfolgen. Hier soll nur soviel gesagt sein, daß die Erziehung der Kinder als eine private, persönliche Angelegenheit der Eltern angeschaut wird, jedenfalls nur als solche gültige Form im BGB findet. Sie unterliegt der gleichen rechtlichen Regelung wie alle anderen, durch das Recht erfaßbaren Privatbeziehungen der Individuen untereinander. Es ist demnach der Geist des Liberalismus, der den ersten Entwurf des BGB beherrscht. Der Hinweis in den Motiven auf eine Ergänzungsvorschrift im Einführungsgesetz läßt erkennen, daß die Vorstellung von der gesellschaftlichen Funktion der Familie wohl vorhanden ist; sie vermag aber keinen gestaltenden Einfluß zu gewinnen.

Die Aufnahme, die dem ersten Entwurf in der Öffentlichkeit zuteil wird, ist überaus ablehnend. Sowohl von der Theorie her, als auch aus praktischen Kreisen wird er einer schonungslosen Kritik gerade im Hinblick auf den liberalistischen Grundgehalt hin unterzogen. Unser Problem erfährt von zwei Seiten kritische Beleuchtung. Einmal von der konservativen Geistesrichtung aus, die in besonderer Weise diesem Gebiet ihre Aufmerksamkeit widmet. Auf der anderen Seite sind es Vertreter verschiedener Weltanschauungsgruppen, die sich in ihrer Kritik vom Gedanken der überindividuellen Verbundenheit leiten lassen.

Die Anhänger des Konservativismus[55]) begrüßen es zunächst als Fortschritt, daß den deutschrechtlichen Auffassungen Eingang in den Entwurf des Familienrechts gewährt worden ist. Sie bejahen die Ergänzung des Elternrechtes durch Elternpflichten und ihre Unterstellung unter die Oberhoheit des Staates. Eine „Umkehrung der natürlichen und sittlichen Welt" aber liegt darin, daß die elterliche Gewalt der Altersvormundschaft nachgebildet, als eine „Modifikation dieses normalen Typus der Vormundschaft" gestaltet wurde. Damit ist die Grenze zwischen den beiden wesensverschiedenen Institutionen verwischt. So sehr diese Richtung eine Bindung der Eltern anerkennt, so entschieden kämpft sie gegen die Angleichung der elterlichen Gewalt an die geschwächte und abhängige Stellung eines staatlich bestellten Vormundes.

Ihre Forderungen erreichen zuweilen große Ähnlichkeit mit jenen, die wir als liberalistisch gekennzeichnet haben. Doch liegt ihnen eine ganz andere geistige Überzeugung zugrunde. Die konservativistische Weltanschauung sieht das menschliche Leben nur in Gemeinschaften sich vollziehen, deren jede als eine Ganzheit für sich, mit eigenen Interessen und Ansprüchen ausgestattet, existiert. Sie alle aber sind durch vielseitige Beziehungen und Abhängigkeiten untereinander existentiell verbunden.

Eine dieser sozialen Gemeinschaften ist die Familie. Sie bildet mit all ihren Gliedern, den Eltern sowohl als den Kindern, eine Einheit, die durch Blutsverbundenheit sowie durch geistige Bande unlösbar wird. Das Leben dieser Einheit verläuft in hierarchisch-patriarchalischer Ordnung. Der Vater ist das Haupt der Gemeinschaft;, er trägt in besonderem Maße für ihre Existenz die Verantwortung, ihm gebührt deshalb auch das Recht der Entscheidung in den Angelegenheiten des Hauswesens. Als eines der wichtigsten Rechte stellt sich das der Erziehung des jungen Nachwuchses dar. Es gehört zum innersten Bestand dieser Einheit, kann deshalb in ihrem Interesse nicht preisgegeben werden. Das Erziehungsrecht gilt hier gewissermaßen als Amt, das der Vater neben der Mutter im Hinblick auf das Ganze der Familie auszuübun hat. Der Vater bzw. die Eltern haben kraft dieses Amtes nicht nur Rechte — sie sind nur ein Teil —, sondern eine den ganzen Menschen umfassende bevorzugte Stellung, die sie in und für die Familie einnehmen. In dem Amtscharakter liegt angedeutet, daß der Erziehungsberechtigte größerer Bindung unterliegt als im liberalen Denken. Dort dominiert der egoistische, auf die Persönlichkeit und ihre volle

---

[55]) Vgl. Gierke: Der Entwurf eines BGB, Leipzig 1889, S. 462 ff. — und Kohler, i/Gutachtlichen Äußerungen zum ersten Entwurf des BGB, S. 372 ff.

Handlungsfreiheit gerichtete Gesichtspunkt, während hier das Recht in engster Anlehnung an das Wohl der Familie zu realisieren ist. Die Vernachlässigung dieser Pflicht rechtfertigt ein Vorgehen des Staates, der sich als oberste Gemeinschaft für alle Funktionen seiner Glieder verantwortlich weiß. Darüber hinaus aber bedeuten alle Maßnahmen von außen her einen Angriff auf die Grundlage der Familie, das ist die Autorität der Eltern. Von ihr pflanzen sich die Erschütterungen fort und gefährden alle sozialen Beziehungen. Ihre zentrale Bedeutung für die Familie wie auch für die Stabilität der öffentlichen Verhältnisse erfordert daher einen ganz besonderen Schutz. Die Forderung einer freien und starken „Hausgewalt" wird hier zur „Kernfrage der Kultur und Zukunft" (Kohler).

Mit Rücksicht auf das Wesen und die Wichtigkeit der Familie gelangen die Konservativen zu der Erkenntnis, daß eine noch größere Zurückhaltung im BGB geboten erscheint, als sie unter liberalem Einfluß bereits durchgedrungen ist. „Allein mindestens gegen die einschneidendsten Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, wie gegen die Wegnahme des Kindes und gegen die völlige oder teilweise Entziehung der elterlichen Gewalt, müßte den Eltern ein Anspruch auf rechtliches Gehör im ordentlichen Prozeßverfahren eingeräumt werden. Handelt es sich doch um einen Eingriff in ein Recht von Gottes Gnaden!" [56])

Die andere Gruppe der kritischen Äußerungen zum ersten Entwurf BGB steht unter dem Leitgedanken der sozialen Hilfsbereitschaft. Trotz des einheitlichen Gesichtspunktes kommt sie zu gegensätzlichen Folgerungen, indem die einen zu noch größerer Vorsicht mahnen, die andern dagegen eine Ausdehnung der Begriffe für unumgänglich halten. Beide rücken — wie erwähnt — von jener Sozialphilosophie ab, die „die Aufgabe des Staates in der Verwirklichung des Rechtsschutzes in dem dürren, engen Sinn erblickt, in welchem die Kantsche Rechtslehre diesen Begriff auffaßt".[57]) Sie erweitern sie durch das Ziel der Kulturpflege, in der die Erziehung der jungen Generation zu einem wichtigen Faktor wird. Durch das nähere Ziel, das Wohl des Kindes durch gute Erziehung zu ermöglichen, wird dem ferneren Ziel, der Wohlfahrt, der staatlichen Gesellschaft gedient. Dieser Staatsauffassung gegenüber können „alle Redensarten von dem heiligen, natürlichen Recht der Eltern und der Familie keinerlei Beachtung finden".[58])

---

[56]) Vgl. Gierke, a.a.O. S. 473.
[57]) Fuld: Gutachten aus dem Anwaltstande zum EG BGB, Heft 6, Berlin 1888, S. 431.
[58]) Fuld, a.a.O. S. 432.

Trotz der Aufgeschlossenheit für die neue Zeitströmung beharren einige ihrer Anhänger auf dem in § 1546 E I beschrittenen Weg. Nur die schuldhafte Verabsäumung der Erziehungspflicht darf den Staat bestimmen, aktiv zu werden. Sie gehen sogar noch weiter, indem sie die Voraussetzungen des Eingriffs derart präzisiert wissen wollen, daß jede richterliche Willkür und die Mißgunst Dritter ausgeschlossen sei. Vor allem erscheint ihnen der Inhalt der „Vernachlässigung" des Kindeswohles und des „ehrlosen Verhaltens" der Eltern als zu dehn- und wandelbar. Dem entspricht auch ihre Forderung nach einem verschärften Verfahren bei der Einleitung der Zwangserziehung. Im „Interesse der Rechtssicherheit" wollen sie die Zuständigkeit dem Landgericht übertragen, den Einzelrichter durch ein Richterkollegium ersetzt haben. Insbesondere dürfe die Außerkraftsetzung der elterlichen Gewalt nicht durch Beschluß, sondern nur durch ein eingehend begründetes Urteil herbeigeführt werden.

Alle diese Überlegungen sind uns aus früheren Debatten bereits bekannt. Sie unterscheiden sich in keiner Weise von jenen, die wir als Ausdruck der liberalen Vorsicht vor zu weitgehenden staatlichen Indiskretionen erkannt haben. Um so bezeichnender ist ihre Vermengung hier mit sozialen Grundideen. Während d i e s e mit großer Bestimmtheit — gewissermaßen als theoretische Vorbemerkung — vorgebracht werden, setzen sich j e n e unverändert in der praktischen Anwendung durch, ein deutliches Zeichen dafür, wie tief sie im Geist der Zeit verankert sind.

Gegen diese Enge und Inkonsequenz des Denkens richtet sich die Kritik der anderen Richtung. Der gemeinsame Ausgangspunkt, nämlich die Priorität des Kindes- und Staatswohles, wird von ihnen auch in der praktischen Gestaltung des § 1546 E I beibehalten. Es kann „der Umstand, ob die Eltern ein Verschulden in der Erziehung trifft, nicht entscheidend sein, weil die Entziehung des Erziehungsrechtes überhaupt weder in dem einen, noch in dem anderen Falle eine Bestrafung des Inhabers der elterlichen Gewalt sein, sondern aus Gründen des öffentlichen Wohles, behufs Besserung des betreffenden Kindes eintreten soll. . . . Das Wesentliche ist, daß unter verständiger und sorgfältiger Beachtung aller in Betracht fallenden Verhältnisse der Zustand des Kindes und seiner Umgebung gewürdigt und danach die Notwendigkeit des Zwanges bemessen wird".[59])

Mit diesen Ausführungen ist jener Standpunkt wieder eingenommen, der bei der badischen Landesgesetzgebung richtunggebend war. Es handelt sich in erster Linie um die Erziehung des Kindes,

[59]) Vgl. Münsterberg: Referat i/Schriften des Deutschen Vereins, Heft 8, S. 61.

nicht als individueller Anspruch, sondern im Hinblick auf die öffentliche Wohlfahrt. Sie streben danach, die privatrechtliche Ordnung im Familienrecht zu durchbrechen und öffentlich-rechtlichen, an dem gesellschaftlichen Interesse ausgerichteten Prinzipien zur Geltung zu verhelfen. Diese Gruppe empfiehlt deshalb die Durchführung von Zwangseingriffen generell in all den Fällen, in denen „nach dem Verhalten der Kinder die elterliche Erziehung bzw. die Zuchtmittel der Schule sich als unzureichend erweisen".[59])

Diese Auffassung findet besonderen Anklang unter den Mitgliedern des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Es ist deshalb erwähnenswert, weil dort vor einigen Jahren die heftigsten Kämpfe gegen die staatliche Machterweiterung ausgefochten wurden. Der Wandel wird zum Teil im Personenwechsel begründet sein, zum Teil aber auch auf zeitgemäße geistige Einflüsse zurückgeführt werden können. Es ist dabei schwer zu unterscheiden, wie weit sie sozialliberaler oder universalistischer Herkunft sind. Wir neigen mehr zu der Annahme, daß die Grundhaltung, von der aus die Fragen gelöst werden, der sozialliberalen Geistesrichtung angehört; denn das Gesamtwohl wird vom Einzelnen her gesehen. Jenes ist nur erreichbar, wenn die Ansprüche der Individuen zuerst befriedigt werden.[60])

Der gleiche Gesinnungswandel, wie er in der öffentlichen Kritik zum Entwurf I sichtbar ist, macht sich in den Kommissionsberatungen zum Entwurf II geltend. Im Mittelpunkt steht ein Antrag zur Erweiterung des § 1546 E I in dem Sinne, daß sittlich verwahrloste Kinder auch dann der Zwangserziehung zu überweisen sind, wenn die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse der Eltern eine Besserung nicht gewährleisten. Trotz vereinzelten Widerspruchs findet er bei der Mehrheit Anerkennung und geht unverändert in den § 1546 E I ein.[61]) „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das

---

[60]) Eine andere Frage ist die, ob das Eingehen auf die Einzelsituation nicht notwendig mit dem Wesen der fürsorgerischen Betreuung — denn nur um diese handelt es sich hier — verbunden ist, daß also auch in einer Zeit anderen geistigen Gepräges die „individualisierende" Methode der Fürsorge nicht zu umgehen ist. Wie dieses Problem auch gelöst wird, die zugrunde liegende geistige Motivierung wird in jedem Fall die Art und Hilfe und von ihr aus auch die Form der Ausführung, die Methode, in ganz eigener Weise gestalten.

[61]) § 1546 E I entspricht § 1557 E II.

Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Das Gleiche gilt, wenn das Kind sittlich verwahrlost und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Vaters anzunehmen ist, daß die elterliche Erziehungsgewalt zur Besserung des Kindes nicht ausreicht.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird.

Verletzt der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts, und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann ihm auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden".

Die Protokolle begründen die erweiterte gerichtliche Vollmacht damit, daß die modernen, sozialen Erfordernisse sie unumgänglich erscheinen lassen. Insbesondere kann das Reichsrecht sie nicht entbehren, nachdem eine Reihe von Landesgesetzen ihr Geltung verliehen haben. Doch tritt hierbei — weltanschaulich — viel deutlicher die Verbindung mit den Sozialliberalisten in den Vordergrund, nämlich der Rechtsschutzgedanke im Hinblick auf das Kind. „Das Recht der Eltern, auf die . . . Erziehung . . . bestimmend einzuwirken, finde seine Grenze an dem Recht des Staates, die Erziehung der Jugend zu überwachen und dafür zu sorgen, daß jeder einzelne die Qualifikation besitze, die das Leben von ihm verlange. Die Gefahr einer einseitigen und unangebrachten Einmischung des Staates . . . werde von der Minderheit überschätzt".[62])

Nun gelangen wir zum dritten Stadium, das das BGB bei seiner Entstehung durchläuft, die Verhandlungen des Reichstags. Die entscheidende Umformung widerfährt der Zwangserziehung durch die Kommission des Reichstags. Der in den II. Entwurf neu aufgenommene Passus wird gestrichen und das Verschuldensprinzip in seiner alleinigen Gültigkeit wiederhergestellt. Die Ausführungen des Kommissionsberichtes bringen die Äußerungen der Mitglieder in Bearbeitung. Trotzdem sind die weltanschaulichen Einflüsse erkennbar.

Die Widerstände werden vorwiegend von der Sozialdemokratie und dem Zentrum geltend gemacht. Ein erster Angriff geht dahin, den einschlägigen Paragraphen[63]) durch eine Klausel in seiner Wirksamkeit zu beschränken: „Jedoch ist das Vormundschaftsgericht nicht berechtigt, das Verhalten des Vaters in religiöser und politi-

[62]) Vgl. Prot. zum Entwurf eines BGB, IV. Buch, S. 619 ff.
[63]) Dem § 1546 E I entspricht § 1643 der Reichstagsvorlage.

scher Hinsicht oder die Einwirkung des Vaters auf das Kind nach diesen Richtungen hin als einen Mißbrauch, eine Vernachlässigung oder als ein ehrloses unsittliches Verhalten zu erachten".

Der Antrag geht mit Unterstützung der Zentrumspartei von den Sozialisten aus, mit dem Ziel, die eigene Familie vor mißbräuchlicher Anwendung der Erziehungsmaßnahme zu schützen. Das Verhalten stimmt nicht mit den grundsätzlichen Ideen der Sozialdemokratie überein. Vielmehr zeigt der weltanschauliche Meinungskampf, wie sehr ihre Anhänger auf die Auflösung aller bestehenden Rechtsverhältnisse gerichtet sind. Diese sind in ihren Augen nichts anderes als widernatürliche Gewaltzustände, die dazu dienen, die kapitalistische Ordnung zu sichern. Statt dessen gilt es, alle Menschen gleichmäßig in den Genuß der missbrauchten Menschenrechte zu setzen.

Innerhalb dieser Weltanschauung gibt es keinen Raum für Gemeinschaften wie Ehe und Familie. „Das angebliche Recht der Eltern, ihre Kinder nach Belieben zu erziehen, ist einfach eine freche Anmaßung, durch die bisher namentlich der Aberglaube und sonstiger Unverstand von Geschlecht zu Geschlecht vererbt wurde".[64]) Im sozialistischen Staat werden die Menschen so frei sein, „solche intimen Angelegenheiten nach ihrem Willen zu regeln".[65]) Durch den Verzicht auf einen festen Zusammenschluß der Geschlechter erhebt sich für den Sozialismus die Frage, auf welche andere Weise die Nachwuchserziehung stattfinden soll. So kommt es, daß an die Stelle der Familie notwendig die Gesellschaft treten muß, die dieser Aufgabe in großen Erziehungsanstalten gerecht zu werden glaubt.

Das Gothaer Programm der sozialdemokratischen Arbeiterpartei vom 24. Mai 1875 stellt ausdrücklich die Forderung nach einer allgemeinen Staatserziehung auf. Diese ist dem Sozialismus geradezu wesensmäßig, jedoch nicht im Sinne eines universalistisch fundierten Staatssozialismus. Die eigentliche Aufgabe erwächst ihm letztlich aus der Reaktion auf die willkürliche Realisierung des persönlichen Rechtes der Gleichheit. Die wichtigste Voraussetzung nun für die Erfüllung des individuellen Gleichheitsanspruchs bildet die gleichmäßige, vom Staat durchgeführte Erziehung. „Alle Bildungs- und Lehrmittel, Kleidung und Unterhaltung von der Gesellschaft gestellt, werden keinen Zögling gegen den anderen benachteiligen".[66]) Diese Regelung enthebt die Gesellschaft aller weiteren Sorge. Sie kann „jetzt vollkommen sicher sein, nur tüchtige, nach allen Seiten hin

---

[64]) Vgl. Most, Joh.: Die Lösung der sozialen Frage, 1876, S. 38.
[65]) Most: a.a.O., S. 39.
[66]) Bebel: Die Frau, 23. Aufl., S. 324.

entwickelte Glieder erzogen zu haben".[67]) Die Möglichkeit einer besonderen Pflegebedürftigkeit gewisser Kinder in körperlicher wie in moralischer Hinsicht wird hier nicht gesehen. Es wirkt der aufklärerische Gedanke an die natürliche Güte der Menschen mit. Es genügt, die Ursache alles Übels, die Ungleichheit, beseitigt zu haben, um die „Harmonie der Interessen" zu erleben.

Die Haltung der Sozialisten im Reichstag, die zu diesen Grundgedanken in deutlichem Gegensatz steht, wird nur aus der politischen Situation heraus verständlich. Die Sozialdemokratie ist eine junge, aufstrebende, revolutionäre Bewegung, die als solche besonderen Schutz braucht, um ihren Einfluß zu festigen. Dafür ist die Freiheit des familiären Lebens eine wichtige Voraussetzung, durch die die Nachwuchserziehung im sozialistischen Geist ermöglicht wird.

Die beantragte Schutzklausel zu § 1643 Reichstagsvorlage wird von der Kommissionsmehrheit abgelehnt. Somit konzentriert sich die ganze Gegnerschaft auf den zweiten Versuch, den Paragraphen auf seine ursprüngliche Form im Entwurf I zurückzuführen. Dieses Mal geht die Initiative von Zentrumsseite aus. Die Argumentationen nehmen den gleichen scharfen Ton an, der schon von den früheren Verhandlungen her bekannt ist. „Es wurde ausgeführt, daß . . . . . grundsätzlich ohne alle Zweifel das Elternrecht höher stehe als das Recht des Staates auf die Verhinderung einer Verwahrlosung des Kindes. Wenn man auch sich einverstanden erklären könne, daß dem Vater die Erziehung des Kindes entzogen werde, wenn ihn eine persönliche Schuld treffe . . . ., so müsse man es unbedingt von der Hand weisen, daß den Eltern die Kinder durch den Staat . . . entzogen werden dürften, wenn die Eltern persönlich alles täten, was in ihrer Macht stehe, um das Kind gut zu erziehen . . . Gerade bei schwierigem Charakter des Kindes sei von der liebevollen Sorgfalt der Eltern immer noch ein ungleich besseres Resultat für die Erziehung zu erwarten, als von der mechanischen, bürokratischen Erziehung in Besserungsanstalten . . . Diese Bestimmung bedeutet daher einen ganz unerträglichen Eingriff in das natürliche Recht der Eltern auf ihre Kinder. Wenn die Eltern ihre Pflicht nicht versäumten, ... so müßten die Behörden darauf angewiesen bleiben, nach vorheriger Vereinbarung mit den Eltern den Weg einer Zwangserziehung zu versuchen. G e g e n den Willen der Eltern sei aber in einem solchen Falle die Zwangserziehung absolut verwerflich. . . . Hier solle zum ersten Mal von Reichs wegen bestimmt werden, daß der Staat ein mit den Rechten der Eltern konkurrierendes und

---

[67]) Bebel: a.a.O., S. 329.

eventuell den Rechten der Eltern vorgehendes Erziehungsrecht habe. Das sei prinzipiell unannehmbar".[68])

Die Ausführungen zeigen, daß das Zentrum vom alten Standpunkt um keine Haaresbreite gewichen ist. Es verficht nach wie vor den natürlichen Anspruch der Eltern an ihren Kindern, den der Staat nur dann nicht zu achten braucht, wenn die Kinder absichtlich geschädigt werden. Dieser starren Haltung liegt die überspitzte, naturrechtliche Überzeugung zugrunde, daß nur in der Familie als dem natürlich gegebenen Erziehungsraum das Aufwachsen der jungen Generation gedeihen kann. Sie läßt die Möglichkeit außer Betracht, daß der Familie im Einzelfall sehr wohl die innere Kraft zur Erziehung fehlen kann.

Dazu kommt noch das Mißtrauen zum Staat an sich hinzu, das auch nach den Zeiten des Kulturkampfes die Politik des Zentrums bestimmt. Die Anschauung der Staatsführung ist einem beständigen Wandel unterworfen, der den Geist, in dem die öffentliche Zwangserziehung stattfinden wird, in ähnlicher Weise beeinflußt. Dieser Gefahr glaubt das Zentrum durch eine völlige Loslösung der Zwangserziehung aus der Macht des Staates zu entgehen. „Im Namen der Gewissensfreiheit" wie „im Interesse der Sittlichkeit" muß den Eltern die Entscheidung über den Inhalt der Erziehung überlassen bleiben. Nur so ist die religiös-konfessionelle Bildung der Jugend gewährleistet. Es ergibt sich, daß weder bei den Sozialdemokraten noch im Zentrum die Rücksicht auf Freiheit und Recht der Eltern im liberalistischen Sinne im letzten prävaliert, sondern der Gedanke an Schutz und Freiheit der Weltanschauung.

Das Ergebnis der Beratungen in der Kommission wie im Plenum des Reichstages — wo sich die gleiche Auseinandersetzung wiederholt — ist die Ablehnung des § 1557 E II — jedoch nur mit knapper Mehrheit — und seine Angleichung an den Entwurf I in der Form des heutigen § 1666.

Den bundesstaatlichen Vertretern gelingt es, in der Reichstagskommission die Aufnahme einer Bestimmung in das Einführungsgesetz durchzusetzen, die ihnen die Aufrechterhaltung der in ihren Ländern gültigen Zwangserziehungsgesetzen zusichert, die zum Teil über den § 1666 BGB hinausgehen. So entsteht der Art. 135 EG BGB, dessen Inhalt wir oben dargelegt haben.

c) Die Beurteilung der Regelung der Zwangserziehung im BGB.

Ehe wir zu einem abschließenden Urteil über die im BGB wirksamen Weltanschauungen gelangen können, ist zuvor ein kurzer

[68]) Vgl. Bericht der Reichstagskommission zum IV. Buch des BGB, S. 150.

Rückblick auf die Gesamtentwicklung der Zwangserziehung notwendig.

Den Landesgesetzen liegt die Blickrichtung auf das öffentliche Interesse zugrunde. Die ersten Zwangserziehungsgesetze begnügen sich mit der direkten Verbrechensbekämpfung, indem nur straffällige Kinder dem staatlichen Zugriff zugänglich sind. Andere Länder zeigen sich dem modernen Zeitgeist aufgeschlossener. Sie legen die Scheu vor der privaten Sphäre des Individuums ab und erweitern die Zuständigkeit des gesetzlichen Vorgehens.

Das BGB nimmt dieser Regelung gegenüber bewußt Abstand. Es zieht sich streng auf den privatrechtlichen Standpunkt zurück. Das bedeutet im Hinblick auf die Familie ihre Auflösung in koordinierte, private Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern. Das Recht der Kinder wird in § 1666 BGB davor geschützt, daß die Eltern über ihr Recht hinausgehen, es mißbrauchen, sich pflichtwidrig verhalten.[69]) So kommt es, daß notwendig das Moment der Schuld mit aufgenommen werden muß. Die Eltern erfahren nur dann staatlicherseits eine Einengung ihrer Erziehungsrechte, wenn sie schuldhaft, d. h. böswillig oder fahrlässig das Recht des Kindes auf Erziehung verletzen. Die Notwendigkeit einer Erziehungsfürsorge aus anderen Gründen wird zwar anerkannt, aber aus dem Familienrecht in das Einführungsgesetz verwiesen. Dort wird aber — und darin liegt der entscheidende Mißgriff — keine einheitliche Reichsvorschrift eingeführt, sondern die Materie innerhalb bestimmter Grenzen der Partikulargesetzgebung überlassen, weil andernfalls eine Übereinstimmung nicht erreicht worden wäre.

Das ganze Verfahren im BGB unterliegt dem Einfluß liberalistischer Gedankengänge. Die Behandlung der Familie zeigt ganz deutlich die atomistisch-mechanistische Grundhaltung. Es fehlt ihr das Verständnis für die Eigenart der Familie als einer organischen, in sich gegliederten Einheit, die an die Rechtsordnung andere Anforderungen stellt als das Individuum. Ebenso entbehrt sie der Einsicht in die Bedeutung des Familienverbandes für das Staatsganze, im Gegensatz zu einem einzelnen Menschen. Sie ist als die „Urzelle" des Staates von ungleich größerer Wichtigkeit. Der Staat muß also ein weit aufmerksameres Auge auf sie richten, sich im besonderen Maße verantwortlich fühlen. Der reine privatrechtliche Maßstab ist deshalb durchaus unangebracht; die Familie ist ebenso sehr ein öffentlich-rechtliches Gebilde.

Aber noch nicht einmal der individuelle Schutz des Kindes wird konsequent in § 1666 BGB verwirklicht. Indem nämlich zuerst eine

---

[69]) Vgl. Polligkeit: Das Recht des Kindes, a.a.O. S. 53 ff.

Pflichtwidrigkeit von Seiten der Eltern vorliegen muß, wird der Sinn der Hilfsmaßnahme verkehrt. Es handelt sich bei ihr weit mehr um ein Vorgehen gegen nachlässige Eltern, um eine S t r a f e. Diese Wirkung ist auch beabsichtigt und wird in den Beratungen immer wieder in den Vordergrund gerückt. Dadurch wird das Wesen des Erziehungseingriffs verzerrt. Es hat den Anschein, als ob die Rechtsparteien nicht mehr Kind und Eltern seien, sondern Staat und Eltern. Der Staat fühlt sich gewissermaßen im Anspruch des Kindes getroffen, greift deshalb bei Verletzung desselben zu seinen eigenen Gunsten hemmend ein. Somit findet doch — wenn auch verdeckt — ein öffentlich-rechtlicher Gedanke Eingang. Das Kindesrecht spielt dabei eine relativ nebensächliche Rolle. Es stellt gleichsam das Barometer dar, an dem der Staat das gemeinschädliche Tun der Eltern ablesen kann.

Nur dann würde dem kindlichen Schutzbedürfnis voll und ganz entsprochen werden, wenn ihm in jedem Falle der Gefährdung oder Verwahrlosung die notwendige Hilfe zukäme, ohne Rücksicht auf Schuld oder Unschuld der Erziehungsberechtigten.

Schluß.

Ein Rückblick auf die im realen Machtkampf zum Ausdruck kommenden Anschauungen gegenüber der Frage staatlicher Erziehungsfürsorge zeigt uns, daß die staatssozialistische Anschauung so gut wie keine Vertreter findet, wenn auch manche Stimmen nahe daran kommen. Die Auseinandersetzung vollzieht sich zwischen Anhängern extrem-liberalistischer Ideen und solchen gemäßigterer Art, die einen Einbruch in die persönliche Rechtssphäre u.U. für geboten halten. Allen Richtungen ist in der ganzen Zeit eine bewußte Hochschätzung familiärer Beziehungen — in verschiedenem Maße jedoch — eigen. Ihre Wirksamkeit, ihre öffentliche Geltung unterliegt in dem fraglichen Zeitabschnitt gewissen Schwankungen, die sich der großen Mehrzahl der weltanschaulichen Gruppen in einer bestimmten Gleichmäßigkeit mitteilt.

In den 70er Jahren findet die liberale Geisteshaltung ihren Ausdruck in ganz radikalen Forderungen, die von allen Gruppen ausnahmslos gestützt werden. Im folgenden Jahrzehnt lockert sich dieser liberale Standpunkt zugunsten seiner sozialen Modifikation. Diese Wandlung zur sozial-liberalen Auffassung hin bemächtigt sich ebenso übereinstimmend der meisten Machtgruppen; die radikale Stellungnahme wie in der Vorzeit ist durchweg aufgegeben. Die Vorbereitungen zum BGB, die zu einem wichtigen Teil schon in die 80er Jahre fallen, spiegeln die gleiche Bewegung wieder. Der erste Entwurf (1888) ist streng liberalistisch; der zweite Entwurf (1891) dagegen ist beherrscht vom sozialen Zeitgeist. Daß in den Reichstagsverhandlungen in den 90er Jahren (1896) für die Zwangserziehung die Form des ersten Entwurfs im vollen Umfang wieder hergestellt werden und zur allgemeinen Geltung gelangen kann, bedeutet einen Rückschritt in der Entwicklung; die liberalen Gedanken bestimmen noch stark die öffentliche Meinung.[70]) Das Werden der Verwahrlosenfürsorge entbehrt demnach jeder Eindeutigkeit, das seinen Grund in der Zeit selbst findet, die in jeder Hinsicht eine Periode des Über-

---

[70]) Es liegt allerdings die Vermutung nahe, daß hier auf Grund der maßgeblichen Stellungnahme von Zentrum und Sozialdemokratie eher eine politische Nebenwirkung vorliegt, statt einer bewußten Anerkennung liberaler Gedanken. Das Verhältnis der Stimmen ließ sich zahlenmäßig nicht feststellen. Es scheint jedoch, daß ohne Unterstützung anderer Parteikreise die Mehrheit im Reichstag nicht erreicht worden wäre.

ganges von der Freiheit zur Gebundenheit im öffentlichen Leben darstellt. Diese Entwicklung gelangt mit dem Jahrhundertende nicht etwa zum Abschluß, sondern zieht sich — bald stärker, bald schwächer, aber immer eindeutiger — vom Liberalismus weg bis in unsere heutige Zeit hinein.

Nach 1900 gehen die meisten Länder dazu über, die im Einführungsgesetz zum BGB gegebene Möglichkeit der Ausdehnung der Zwangserziehung für stark verwahrloste Kinder in eigenen Gesetzen auszuwerten, so daß auf dem Umweg über die Partikulargesetzgebung nach relativ kurzer Zeit erreicht ist, was im BGB selbst nicht zu verwirklichen war, die Regelung dort also bald überholt wurde.

LITERATUR-VERZEICHNIS.

1. Weltanschauliche Literatur.

Bäumer, G.: Die soziale Idee in den Weltanschauungen des 19. Jahrhunderts, Grundzüge der modernen Sozialphilosophie. Heilbronn 1910.

Baxa, J.: Einführung in die romantische Staatswissenschaft. Jena 1923.

Bebel, A.: Die Frau und der Sozialismus. Stuttgart 1894.

Bergsträsser, L.: Geschichte d. polit. Parteien, in Dtl. Leipzig 1924.

Biermann, W.: Staat und Wirtschaft. I. Bd.: Die Anschauungen des ökonomischen Liberalismus. Berlin 1905.

Cathrein, V.: Der Sozialismus, eine Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit. Freiburg/Br. 1890.

Engels, Fr.: Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates. Stuttgart 1900.

Gerhardt, M.: Johann Heinrich Wichern. Hamburg 1927.

—: Wichners Stellung zu Staat, staatlicher Wohlfahrtspflege und Gesellschaft, i/„Freie Wohlfahrtspflege", 2. Jg., 1927/28, Heft 1 u. 2.

Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage von 1863 bis 1909, bearb. v. Wilh. Schröder, München 1910.

v. Hertling, Gg.: Recht, Staat und Gesellschaft. München 1906.

Hirth, Gg.: Freisinnige Ansichten der Volkswirtschaft und des Staates. Leipzig 1876.

v. Humboldt, W.: Ideen zu einem Versuch, die Gränzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. Breslau 1851.

Jordan, H.: Luthers Staatsauffassung. München 1917.

Koch, Lotte: Wandlungen der Wohlfahrtspflege im Zeitalter der Aufklärung. Erlangen 1933.

Leo XIII.: Sämtliche Rundschreiben, herausgegeben vom Verlag Herder, Freiburg. 1. u. 2. Sammlung 1881, 3. Sammlung 1893.

v. Martin, A.: Weltanschauliche Motive im altkonservativen Denken, (i/Schriftenreihe) Deutscher Staat und deutsche Parteien, herausgeg. v. Wentzke, P., München 1922.

Most, J.: Die Lösung der sozialen Frage, Berlin 1876.

Naumann, Fr.: Die politischen Parteien. Buchverlag „Hilfe". 1910.

Niegisch, H.: Die Auffassung der frühliberalistischen deutschen Nationalökonomik von der Armenfrage. Frankfurter Diss. 1934.

Pesch, Hch.: Lehrbuch der Nationalökonomie. I. Bd., Freiburg 1905.

Pius XI.: Enzyklika „Über die christliche Erziehung der Jugend" vom 31. Dez. 1929.

Pribram, K.: Die Entstehung der individualistischen Sozialphilosophie. Leipzig 1912.

Schäffle, A.: Bau und Leben des sozialen Körpers. Tübingen 1875.

Schnabel, Fr.: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, I. u. II. Bd., Freiburg 1933.

Stahl, Fr.: Der christliche Staat. Berlin 1847.

—: Staatslehre, im Auszug herausgegeben Hobbing, Berlin 1910.

Trescher, H.: Montesquieus Einfluß auf die philosophischen Grundlagen der Staatslehre Hegels. i/Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 42. Jg., 1918, Heft 2 und 3.

Troeltsch, E.: „Das neunzehnte Jahrhundert", Artikel i/Aufsätze zur Geistesgeschichte und Religionssoziologie, Ges. Schriften Bd. 4, Tübingen 1904.
—: Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. Ges. Schriften I. Bd., Tübingen 1919.

2. Fachliteratur.

Appelius, H.: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Bericht der von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) gewählten Kommission. Berlin 1892.

Aschrott, P.: Artikel „Armenwesen", i/H.St.W. 2. Aufl., 1898.
—: Die Zwangserziehung Minderjähriger und der zur Zeit vorliegende preußische Gesetzentwurf. Berlin 1900.

Böhmert, V.: Armenpflege und Armengesetzgebung. (Vortrag auf dem 11. Volkswirtschaftlichen Kongreß), Mainz 1869.

Brückner, N.: Erziehung und Unterricht vom Standpunkt der Sozialpolitik. Berlin 1895.

Denkschriften der Inneren Mission: „Zum Zwangserziehungsgesetz". Juli 1895. „Zu der landesgesetzlichen Regelung der Zwangserziehung". Nov. 1897.

Duensing, Fr.: Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. München 1903.

Emminghaus: Das Armenwesen und die Armengesetzgebung. Berlin 1870.

Frese: Die Regelung der Fürsorgeerziehung nach den gegenwärtigen Reichs- und Landesgesetzen, i/Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Jg. 21, Heft 5/6, 1920.

Fuld, L.: Die elterliche Gewalt und das Bürgerliche Gesetzbuch, i/Gutachten aus dem Anwaltstand über die erste Lesung des Entwurfs. Heft 6, Berlin 1888.

Gierke, O.: Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht. Leipzig 1889.

Klumker, Ch. J.: Armenpflege und Kinderfürsorge, i/Zeitschrift für das Armenwesen, 1912, Heft 5.
—: Armenwesen und Kinderfürsorge im letzten Jahrhundert in Deutschland. i/Zeitschrift für Armenwesen, 1913, Heft 1.
—: Fürsorgewesen. Leipzig 1918.
—: Artikel „Kinderfürsorge" i/H.St.W. 4. Aufl.
: Die öffentliche Kinderfürsorge, eine Kulturaufgabe unseres Volkes (176. Flugschrift des Dürerbundes), München 1918.
—: Kinderfürsorge und Erziehung, i/Archiv für angewandte Soziologie, 1931, Heft 3.
—: Vom Werden deutscher Jugendfürsorge, Berlin 1931.

Knitschky, W.: Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem BGB. Berlin 1899.

Lammers, A.: Das preußische Gesetz über öffentliche Erziehung verwahrloster Kinder i/Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, herausgeg. von Holtzendorff und Brentano, 2. Jg., 1878, Heft 2.

Mohrmann, H.: Das Erziehungsrecht der Eltern und der Staat. Die Entwicklung in Preußen und von der Reichsgründung an im Reich seit dem Allgemeinen Landrecht. Frankfurter Diss. 1932 (gedr. 1934).
Münsterberg, E.: Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform. Leipzig 1887.
Petersen, J.: Das Recht des Kindes auf Erziehung und dessen Verwirklichung. Schriften des allg. Fürsorgeerziehungstages.1912.
Polligkeit, W.: Das Recht des Kindes auf Erziehung, Jahrbuch der Fürsorge, 2. Jg. 1907.
Reatz: Die Literatur über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Leipzig 1895.
—: Die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Gegenüberstellung der ersten Lesung, Berlin1896.
Rehm, M.: Das Kind in der Gesellschaft, München 1925.
Reicher, H.: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, I. Teil, 1. Bd.: Das Deutsche Reich, Wien 1904.
III. Teil, 1. u. 2. Bd.: Die Theorie der Verwahrlosung, Wien 1908.
—: Das Mindestmaß an Erziehung. Wien 1909.
Ruth, K.: Die Pädagogik der süddeutschen Rettungshausbewegung, Berlin 1927.
Scherpner, H.: Die Kinderfürsorge in der Hamburger Armenreform vom Jahre 1788. Berlin 1927.
Scherpner-Drexel: Artikel „Jugendwohlfahrtspflege" i/Enzyklopädischen Handbuch der Heilpädagogik, 1931.
Schiel, H.: Johann Baptist von Hirscher, eine Lichtgestalt aus dem deutschen Katholizismus des 19. Jahrhunderts. Freiburg 1926.
Schober, G.: Öffentliche Jugendfürsorge und Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Deutschland. Breslau 1917.
Seyfardt, L.: Die Reform des Armenwesens. Krefeld 1874.
Steinweg, J.: Die Innere Mission der evangelischen Kirche. Heilbronn 1928.
Uhlhorn, G.: Die christliche Liebestätigkeit, Stuttgart 1896.
Ulrich, F.: Die weltanschaulichen Grundlagen der Wohlfahrtspflege, Berlin 1932.
Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit: zu Weimar am 3. u. 4. Okt. 1884 mit Anlagen Nr. 4, 5, 6; zu Bremen am 16. u. 17. Sept. 1885 mit Anlagen Nr. 5 u. 6; zu Leipzig am 26. u. 27. Sept. 1889, Heft 9 der Schrift des Dt. Ver. mit Anlagen Heft 8.; zu Köln am 25. u. 26. Sept. 1894, Heft 20 der Schriften des Dt.Ver.; zu Leipzig am 26. u. 27. Sept. 1895, Heft 23 der Schriften des Dt.Ver. mit Anlagen Heft 22.
Brinkmann und Cuno: „Die für das Armenwesen wichtigsten Vorschriften des BGB", Heft 45 der Schriften des Dt.Vereins f. Armenpflege und Wohltätigkeit.
Weber, Ad.: Caritätspolitik, i/Grundriß der Sozialökonomik, IX. Abt., 2. Teil, Tübingen 1927.
Wichern, J.H.: Gesammelte Schriften, Bd. V: Zur Erziehungs- und Rettungshausarbeit. Hamburg 1908.
Wagnitz, H.B.: Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigen Zuchthäuser in Deutschland, Halle 1794.

Winterfeld, L.: Der Schutz Minderjähriger nach § 1666 BGB und Art. 135 EG BGB, Diss. Rostock 1911.
Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung, Die: Vorträge, gehalten in der Vereinigung für gerichtliche Psychiatrie und Psychologie im Großherzogtum Hessen, Halle 1906.

3. Gesetze und Gesetzesmaterialien.

Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, kommentiert von Wohlers und Krech, Berlin 1896.
Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922. Textausgabe Heymann, Berlin 1929.
Anhalt'sches Gesetz, die Einstellung verwahrloster Kinder in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt betreffend, vom 29. Dezember 1873.
Preußisches Gesetz betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878.
Badisches Gesetz, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend, vom 4. Mai 1886.
Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
Gesetzesmaterialien zum Preußischen Zwangserziehungsgesetz von 1878: Drucksachen und Stenographische Berichte zu den Verhandlungen des Preußischen Herrenhauses der Sitzungsperioden 1876/77 und 1877/78..
—: Drucksachen und Sten.Berichte zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten der Sitzungsperiode 1877/78.
Protokolle und Anlagen zu den Verhandlungen der I. und II. Badischen Kammer zum Zwangserziehungsgesetz vom 4. Mai 1886.
Materialien zum BGB: Entwurf eines BGB, I. Lesung mit Motiven, 4. Bd.: Familienrecht.
Entwurf eines Einführungsgesetzes zum BGB, I. Lesung, mit Motiven.
Entwurf eines BGB II. Lesung mit Protokollen.
Entwurf eines Einführungsgesetzes, II. Lesung mit Protokollen.
Denkschrift zum Entwurf eines BGB, Reichstagsvorlage.
Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines BGB, 4. Buch: Familienrecht.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 1896/97, 9. Legislaturperiode, 4. Session.
Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurf eines BGB, Bd. 4. Gefertigt im Reichsjustizamt, Berlin 1890.

LEBENSLAUF.

Am 19. Juli 1907 wurde ich als Tochter des Amtmannes Ferdinand Koch in Eppelborn/Saar geboren. Bis zum 13. Lebensjahre besuchte ich die Elementarschule in Eppelborn, danach die Studienanstalt der Ursulinen in Saarbrücken, wo ich 1929 das Abitur bestand. Es folgte das volkswirtschaftliche Studium an den Universitäten Köln und Frankfurt a/Main. In Frankfurt a/Main legte ich 1933 das volkswirtschaftliche Diplomexamen ab.

Maria Koch.